

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Januar 1975

Nummer 8

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
BIBLIOTHEK

6, 142

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2021	19. 12. 1974	Bekanntmachung der Neufassung der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	84
2023	19. 12. 1974	Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen . .	91

**2021 Bekanntmachung
der Neufassung der Kreisordnung
für das Land Nordrhein-Westfalen
Vom 19. Dezember 1974**

Auf Grund des Artikels VI des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung, der Kreisordnung und anderer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1050) wird nachstehend der vom 1. Januar 1975 an geltende Wortlaut der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 670) unter Berücksichtigung der Änderungen durch

Artikel II des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung, der Kreisordnung und anderer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 218) und

Artikel II des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung, der Kreisordnung und anderer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1050)

bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 19. Dezember 1974

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Willi Weyer

**Kreisordnung
für das Land Nordrhein-Westfalen
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 19. Dezember 1974**

**Erster Teil
Wesen der Kreise**

§ 1

(1) Die Kreise verwalten ihr Gebiet zum Besten der kreisangehörigen Gemeinden und ihrer Einwohner nach den Grundsätzen der gemeindlichen Selbstverwaltung.

(2) Die Kreise sind Gemeindeverbände und Gebietskörperschaften.

(3) Das Gebiet des Kreises bildet zugleich den Bezirk der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde.

Zweiter Teil

Selbstverwaltung der Kreise

I. Abschnitt

Grundlagen der Kreisverfassung

§ 2

Wirkungsbereich

(1) Die Kreise sind, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, ausschließliche und eigenverantwortliche Träger der öffentlichen Verwaltung zur Wahrnehmung der auf ihr Gebiet begrenzten überörtlichen Angelegenheiten. Die Wahrnehmung örtlicher Aufgaben durch die Gemeinden bleibt unberührt. Mehrere Gemeinden können überörtliche, auf ihre Gebiete begrenzte Aufgaben durch Zweckverbände oder im Wege öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen durchführen.

(2) Die Kreise nehmen ferner die Aufgaben wahr, die ihnen auf Grund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind. Neue Pflichtaufgaben können den Kreisen nur durch Gesetz auferlegt werden. Sie können zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden; das Gesetz bestimmt den Umfang des Weisungsrechts. Bei der Übertragung neuer Aufgaben ist gleichzeitig die Aufbringung der Mittel zu regeln. Eingriffe in die Rechte der Kreise sind nur durch Gesetz zulässig.

(3) Rechtsverordnungen zur Durchführung von Gesetzen nach Absatz 2 bedürfen der Zustimmung des zuständigen Landtagsausschusses und, soweit nicht die Landesregierung oder der Innenminister sie erlassen, der Zustimmung des Innenministers.

§ 3

Satzungen

(1) Die Kreise können ihre Angelegenheiten durch Satzungen regeln, soweit die Gesetze nicht etwas anderes bestimmen. Satzungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich rückwirkende Kraft beilegen oder eine Genehmigung gesetzlich vorgeschrieben ist.

(2) Jeder Kreis hat eine Hauptsatzung zu erlassen. In ihr ist mindestens zu ordnen, was nach den Vorschriften dieses Gesetzes der Hauptsatzung vorbehalten ist. Die Hauptsatzung und ihre Änderung können nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder beschlossen werden.

(3) Satzungen sind öffentlich bekanntzumachen. Sie treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(4) Der Innenminister bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Verfahrens- und Formvorschriften bei der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sind, soweit nicht andere Gesetze hierüber besondere Regelungen enthalten.

§ 4

Kreisgebiet

Das Gebiet jedes Kreises soll so bemessen sein, daß die Leistungsfähigkeit des Kreises zur Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.

§ 5

Einwohner

Einwohner des Kreises sind die Einwohner der kreisangehörigen Gemeinden.

§ 6

Verwaltung

Die Verwaltung des Kreises liegt bei dem Kreistag, dem Kreisausschuß und dem Oberkreisdirektor.

§ 7

Wirtschaftsführung

Die Kreise haben ihre Vermögen und ihre Einkünfte so zu verwalten, daß die Kreisfinanzen gesund bleiben. Auf die wirtschaftlichen Kräfte der kreisangehörigen Gemeinden und der Abgabepflichtigen ist Rücksicht zu nehmen.

§ 8

Aufsicht

Die Aufsicht des Landes schützt die Kreise in ihren Rechten und sichert die Erfüllung ihrer Pflichten.

II. Abschnitt

Name, Sitz und Wahrzeichen

§ 9

Name und Sitz

(1) Die Kreise führen ihre bisherigen Namen. Die Landesregierung kann nach Anhörung des Kreises den Kreisnamen ändern und den Namen eines neu gebildeten Kreises bestimmen.

(2) Der Kreistag bestimmt den Sitz der Kreisverwaltung; der Beschluß bedarf der Genehmigung der Landesregierung.

§ 10

Siegel, Wappen und Flaggen

(1) Die Kreise führen Dienstsiegel.

(2) Die Kreise führen ihre bisherigen Wappen und Flaggen.

(3) Die Änderung und die Einführung von Dienstsiegeln, Wappen und Flaggen bedürfen der Genehmigung des Innenministers oder der von ihm bestimmten Behörde.

III. Abschnitt

Gebiet der Kreise

§ 11

Gebietsbestand

Das Gebiet des Kreises besteht aus der Gesamtheit der nach geltendem Recht zum Kreise gehörenden Gemeinden.

§ 12

Gebietsänderung

(1) Aus Gründen des öffentlichen Wohles können Grenzen eines Kreises durch Eingliederung oder Ausgliederung von Gemeinden geändert, Kreise aufgelöst oder neugebildet werden.

(2) Das Verfahren zur Änderung des Gebiets eines Kreises wird durch Antrag einer unmittelbar beteiligten Gebietskörperschaft an die Aufsichtsbehörde des Kreises eingeleitet. Werden durch die beantragte Gebietsänderung die Grenzen von Kreisen verschiedener Regierungsbezirke berührt, so ist der Antrag an die obere Aufsichtsbehörde zu richten. Das Verfahren kann auch durch die Aufsichtsbehörde oder die obere Aufsichtsbehörde eingeleitet werden.

(3) Vor einer Änderung des Gebiets eines Kreises ist der Wille der unmittelbar beteiligten Gebietskörperschaften in der Weise festzustellen, daß ihren Vertretungen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

(4) Die Änderung der Grenzen von Kreisen bewirkt ohne weiteres die Änderung der Grenzen der Land schaftsverbände.

§ 13

Gebietsänderungsverträge

Die Kreise treffen, soweit erforderlich, über die Änderung ihres Gebiets Vereinbarungen (Gebietsänderungsverträge). Derartige Verträge bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Kommt ein Gebietsänderungsvertrag nicht zustande, so bestimmt die Aufsichtsbehörde die Einzelheiten der Gebietsänderung.

§ 14

Durchführung der Gebietsänderung

Die Änderung des Gebiets eines Kreises erfolgt durch Gesetz. In diesem sind die Bestimmungen über die Gebietsänderung zu bestätigen und der Tag der Rechtswirksamkeit der Gebietsänderung festzulegen.

§ 15

Wirkungen der Gebietsänderung

(1) Der Ausspruch der Änderung des Gebiets eines Kreises und die Bestätigung des Gebietsänderungsvertrags begründen Rechte und Pflichten der Beteiligten. Sie bewirken den Übergang, die Beschränkung oder Aufhebung von dinglichen Rechten, sofern der Gebietsänderungsvertrag derartiges vorsieht. Die Aufsichtsbehörde ersucht die zuständigen Behörden um die Berichtigung des Grundbuchs, des Wasserbuchs und anderer öffentlicher Bücher. Sie kann Unschädlichkeitszeugnisse ausstellen.

(2) Rechtshandlungen, die aus Anlaß der Änderung des Gebiets eines Kreises erforderlich sind, sind frei von öffentlichen Abgaben sowie von Gebühren und Auslagen, soweit diese auf Landesrecht beruhen.

IV. Abschnitt

Einwohner der Kreise

§ 16

Einrichtungen und Lasten

(1) Die Kreise schaffen innerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Betreuung ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen.

(2) Alle Einwohner eines Kreises sind im Rahmen des geltenden Rechts berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen des Kreises zu benutzen, und verpflichtet, die Lasten zu tragen, die sich aus ihrer Zugehörigkeit zum Kreis ergeben.

(3) Grundbesitzer und Gewerbetreibende, die nicht im Kreis wohnen, sind in gleicher Weise berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen zu benutzen, die im Kreis für Grundbesitzer und Gewerbetreibende bestehen, und verpflichtet, für ihren Grundbesitz oder Gewerbebetrieb im Gebiet des Kreises zu den Lasten des Kreises beizutragen.

(4) Diese Vorschriften gelten entsprechend für juristische Personen und Personenvereinigungen.

§ 17

Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Die Kreise können bei dringendem öffentlichem Bedürfnis durch Satzung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die Grundstücke des Kreisgebiets den Anschluß an überörtliche, der Volksgesundheit dienende Einrichtungen (Anschlußzwang) und die Benutzung dieser Einrichtungen (Benutzungszwang) vorschreiben. Die Satzung kann Ausnahmen vom Anschluß- und Benutzungszwang zulassen. Sie kann den Zwang auch auf bestimmte Teile des Kreisgebiets und auf bestimmte Gruppen von Grundstücken oder Personen beschränken.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für den Anschluß von Grundstücken in Gebieten, die einer neuen Bebauung zugeführt werden, an Einrichtungen zur Versorgung mit Fernwärme und für die Benutzung dieser Einrichtungen, sofern der Anschluß an die Fernwärmeversorgung erforderlich ist, um Gefahren, erhebliche Belästigungen oder sonstige Nachteile durch Luftverunreinigungen zu vermeiden. Von dem Anschluß- und Benutzungszwang ausgenommen sind Betreiber solcher Heizeinrichtungen, die auch ohne Anschluß an die Fernwärmeversorgung einen immissionsfreien Betrieb gewährleisten.

§ 18

Ehrenamtliche Tätigkeit und Ehrenamt

(1) Einwohner und Bürger der kreisangehörigen Gemeinden sind zur ehrenamtlichen Tätigkeit und zur Übernahme und Ausübung von Ehrenämtern für den Kreis unter den gleichen Voraussetzungen und mit den gleichen Folgen verpflichtet wie in der Gemeinde, in der sie Einwohner oder Bürger sind. Die Bestimmungen des § 25 Abs. 2 und 3 und des § 26 der Gemeindeordnung finden keine Anwendung.

(2) Als wichtiger Grund im Sinne des § 21 der Gemeindeordnung gilt auch, wenn der Bürger Mitglied des Rates einer kreisangehörigen Gemeinde oder einer Amtsvertretung ist.

V. Abschnitt

Verwaltung der Kreise

1. Unterabschnitt

Kreistag

§ 19

Allgemeines

Der Kreistag besteht aus den Kreistagsmitgliedern, die von den Bürgern der kreisangehörigen Gemeinden gewählt werden. Vorsitzender ist der vom Kreistag aus seiner Mitte gewählte Landrat. Ihm obliegt die repräsentative Vertretung des Kreises.

§ 20

Zuständigkeiten des Kreistags

(1) Der Kreistag beschließt über die Angelegenheiten des Kreises, die ihrer Bedeutung nach einer solchen Entscheidung bedürfen oder die er sich vorbehält, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

Er ist ausschließlich zuständig für

- a) die Aufstellung allgemeiner Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll,
- b) die Wahl der Mitglieder des Kreisausschusses und ihrer Stellvertreter,
- c) die Wahl der Mitglieder der anderen Ausschüsse,

- d) die Wahl des Oberkreisdirektors, die Bestellung seines allgemeinen Vertreters und des Kämmerers,
- e) die allgemeinen Grundsätze für die Ernennung, Einstellung, Beförderung und Entlassung, für die Bezüge und Vergütungen sowie die Versorgung von Beamten, Angestellten und Arbeitern des Kreises, soweit nicht ihre Rechtsverhältnisse durch das allgemeine Beamten- und das Tarifrecht geregelt sind,
- f) die Änderung des Gebiets des Kreises, die Bestimmung des Namens des Kreises und des Sitzes der Kreisverwaltung sowie die Änderung und Einführung von Dienstsiegeln, Wappen und Flaggen, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist,
- g) den Erlaß, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen,
- h) den Erlaß der Haushaltssatzung und des Stellenplans, die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben sowie die Festsetzung des Investitionsprogramms,
- i) die Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte sowie der Kreisumlage,
- j) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung,
- k) den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- l) die Verfügung über Vermögen des Kreises, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und die Vornahme von Schenkungen sowie die Hingabe von Darlehen des Kreises, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, die Veräußerung und die Verpachtung von Eigenbetrieben oder Teilen von Eigenbetrieben, die Veräußerung aller oder einer Anzahl der im Eigentum des Kreises befindlichen Anteile an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit,
- m) die Errichtung, Erweiterung, Übernahme und Auflösung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an diesen,
- n) die Umwandlung der Rechtsform von Eigenbetrieben und von wirtschaftlichen Unternehmungen, an denen der Kreis beteiligt ist,
- o) die Umwandlung des Zweckes, die Zusammenlegung und die Aufhebung von Stiftungen einschließlich des Verbleibs des Stiftungsvermögens,
- p) die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluß von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
- q) die Bestellung des Leiters und der Prüfer des Rechnungsprüfungsamts sowie die Erweiterung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts über die Pflichtaufgaben hinaus,
- r) die Genehmigung von Verträgen des Kreises mit Kreistags- und Ausschußmitgliedern, mit dem Oberkreisdirektor und mit den leitenden Dienstkräften des Kreises nach näherer Bestimmung der Hauptsatzung,
- s) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluß von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- t) die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht,
- u) alle Angelegenheiten, in denen das Gesetz die Zuständigkeit des Kreistags ausdrücklich vorschreibt.

(2) Der Kreistag ist durch den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten der Kreisverwaltung zu unterrichten; er überwacht die Durchführung seiner Beschlüsse sowie den Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten. Zu diesem Zweck kann der Landrat vom Oberkreisdirektor jederzeit Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Auch kann der Kreistag vom Oberkreisdirektor Einsicht in die Akten durch einen von ihm bestimmten Ausschuß oder einzelne von ihm beauftragte Mitglieder fordern. In Einzelfällen muß auf Verlangen von min-

destens einem Viertel der Kreistagsmitglieder auch einem einzelnen, von den Antragstellern zu benennenden Kreistagsmitglied Akteneinsicht gewährt werden. Satz 2 bis 4 finden keine Anwendung, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, deren Geheimhaltung besonders vorgeschrieben oder von der Landesregierung angeordnet ist.

(3) Der Oberkreisdirektor ist verpflichtet, den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten der Kreisverwaltung zu unterrichten. Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend. Wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörden und Anordnungen, bei denen die Aufsichtsbehörden dies bestimmen, sind dem Landrat zur Unterrichtung des Kreistags mitzuteilen.

(4) Der Kreistag bestellt, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist, die Vertreter des Kreises, die zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Organe, Beiräte oder Ausschüsse von juristischen Personen des öffentlichen Rechts entsandt werden. Die Vertreter des Kreises sind an die Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses gebunden.

§ 21

Wahl der Kreistagsmitglieder

(1) Die Kreistagsmitglieder werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die näheren Vorschriften trifft das Kommunalwahlgesetz.

(2) Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Kreistagsmitglieder ihre Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neugewählten Kreistags weiter aus.

§ 22

Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder

(1) Die Kreistagsmitglieder sind verpflichtet, in ihrer Tätigkeit ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung zu handeln; sie sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Die Tätigkeit als Kreistagsmitglied oder als Mitglied eines Ausschusses gilt nicht als ehrenamtliche Tätigkeit oder als Wahrnehmung eines Ehrenamts im Sinne des § 20 der Gemeindeordnung. Die Vorschriften der §§ 22 bis 24 der Gemeindeordnung gelten jedoch mit der Maßgabe entsprechend, daß die Offenbarungspflicht über Ausschließungsgründe bei Kreistags- und Kreisausschußmitgliedern gegenüber dem Landrat, bei Ausschußmitgliedern gegenüber dem Ausschußvorsitzenden vor Eintritt in die Verhandlung besteht, daß über Ausschließungsgründe bei Kreistagsmitgliedern der Kreistag, bei Kreisausschußmitgliedern der Kreisausschuß, bei Ausschußmitgliedern der Ausschuß entscheidet und daß ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht vom Kreistag, Kreisausschuß beziehungsweise Ausschuß durch Beschluß festgestellt wird.

(3) Erleidet der Kreis infolge eines Beschlusses des Kreistags einen Schaden, so haften die Kreistagsmitglieder, wenn sie

- a) in vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verletzung ihrer Pflicht gehandelt haben,
- b) bei der Beschlußfassung mitgewirkt haben, obwohl sie nach dem Gesetz hiervon ausgeschlossen waren und ihnen der Ausschlußgrund bekannt war,
- c) der Bewilligung von Ausgaben zugestimmt haben, für die das Gesetz oder die Haushaltssatzung eine Ermächtigung nicht vorsieht, wenn nicht gleichzeitig die erforderlichen Deckungsmittel bereitgestellt werden.

(4) Kreistagsmitglieder und Mitglieder des Kreisausschusses und der Ausschüsse haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags, der für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet wird. Die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet. Unselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Hausfrauen erhalten mindestens einen durch die Hauptsatzung festzulegenden Stundensatz. Selbständige erhalten eine Verdienstaufschlagspauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Alle

Kreistagsmitglieder, Mitglieder des Kreisausschusses und der Ausschüsse haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz, es sei denn, daß sie ersichtlich keine Nachteile erlitten haben. In der Hauptsatzung sind der Regelstundensatz und ein einheitlicher Höchstbetrag festzulegen, der bei der Erstattung des stündlichen Verdienstausfalls in keinem Fall überschritten werden darf.

(5) Neben dem Ersatz des Verdienstausfalls erhalten Kreistagsmitglieder eine angemessene Aufwandsentschädigung, die ganz oder teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistags, des Kreisausschusses und der Ausschüsse gezahlt werden kann. Sachkundige Bürger, die nach § 32 Abs. 3 Satz 5 und Abs. 5 Satz 1 zu Mitgliedern des Kreisausschusses oder von Ausschüssen bestellt worden sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Kreisausschusses und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld. Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes ist in der Hauptsatzung zu bestimmen. Der Innenminister bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Höchstsätze bei Aufwandsentschädigungen und bei Sitzungsgeldern nicht überschritten werden dürfen und in welchem Umfang daneben der Ersatz von Auslagen zulässig ist.

(6) Kreistagsmitglieder oder Mitglieder von Ausschüssen dürfen an der Übernahme und Ausübung ihres Mandats nicht gehindert oder hierdurch in ihrem Amt oder Arbeitsverhältnis benachteiligt werden. Insbesondere ist unzulässig, sie aus diesem Grunde zu entlassen oder ihnen zu kündigen. Stehen sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so ist ihnen die für ihre Tätigkeit erforderliche freie Zeit zu gewähren.

(7) Kreistagsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion muß aus mindestens zwei Kreistagsmitgliedern bestehen. Nähere Einzelheiten über die Bildung der Fraktionen, ihre Rechte und Pflichten regelt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bestimmt auch, ob Fraktionen Kreistagsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen können. Bei der Festlegung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.

§ 23

Einberufung des Kreistags

(1) Der Kreistag wird von dem Landrat, zu seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl von dem bisherigen Landrat, einberufen. Nach der Neuwahl findet die erste Sitzung innerhalb von drei Wochen statt; im übrigen soll der Kreistag zusammentreten, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch alle drei Monate. Der Kreistag ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Kreistagsmitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände es verlangt.

(2) Die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Geschäftsführung des Kreistags sind durch die Geschäftsordnung zu regeln, soweit hierüber nicht in diesem Gesetz Vorschriften getroffen sind.

(3) Kommt der Landrat seiner Verpflichtung zur Einberufung des Kreistags nicht nach, so veranlaßt die Aufsichtsbehörde die Einberufung.

§ 24

Wahl des Landrats

(1) Der Kreistag wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte unter der Leitung des Altersvorsitzenden ohne Aussprache den Landrat und seinen Stellvertreter. Er kann mehrere Stellvertreter wählen. Bei vorzeitigem Ausscheiden wird der Nachfolger für den Rest der Wahlzeit seines Vorgängers gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Gewählt ist derjenige, für den in geheimer Abstimmung mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist die Wahl alsbald in einer neuen Sitzung in der gleichen Weise zu wiederholen. Erreicht auch bei dieser zweiten Wahl niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so erfolgt ein dritter Wahlgang, jedoch mit namentlicher Abstimmung. Ergibt sich auch bei diesem Wahlgang nicht die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit für einen der bisher in der Wahl stehenden

Bewerber, so ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Der Landrat wird von dem Altersvorsitzenden, sein Stellvertreter und die übrigen Kreistagsmitglieder werden von dem Landrat eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

(4) Der Kreistag kann den Landrat abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Kreistags muß eine Frist von wenigstens zwei Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluß über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder. Der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache nach Absatz 2 zu wählen. Diese Vorschriften gelten für die Stellvertreter entsprechend.

§ 25

Tagesordnung und Öffentlichkeit der Kreistagssitzungen

(1) Der Landrat setzt nach Benehmen mit dem Oberkreisdirektor die Tagesordnung fest. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind von ihm öffentlich bekanntzumachen. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluß des Kreistages erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.

(2) Die Sitzungen des Kreistags sind öffentlich. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden. Auf Antrag eines Kreistagsmitglieds oder auf Vorschlag des Oberkreisdirektors kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluß der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, daß in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.

§ 26

Beschlußfähigkeit des Kreistags

(1) Der Kreistag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlußfähig, solange seine Beschlußunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit des Kreistags zurückgestellt worden und wird der Kreistag zur Beratung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Bei der zweiten Ladung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 27

Abstimmungen und Wahlen

(1) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorschreibt. Bei der Beschlußfassung wird öffentlich abgestimmt; die Geschäftsordnung kann eine andere Regelung treffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Wahlen werden, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder öffentliche Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen.

(3) Sind Ausschüsse des Kreistages zu besetzen, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Vollrechnung, Halbteilung, Drittelung, Viertelung usw. der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen ergeben. Über die Zuteilung der letzten Wahlstelle entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

(4) Sind besoldete oder ungleichartige unbesoldete Wahlstellen zu besetzen, so ist über jede Stelle in einem besonderen Wahlgang mit Stimmenmehrheit abzustimmen, soweit die Wahl nicht durch Zuruf vollzogen wird.

(5) Erreicht bei der Einzelwahl (Absatz 4) niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Diese engere Wahl ist, wenn bei ihr wiederum niemand mehr als die Hälfte der Stimmen erreicht, alsbald in einer neuen Sitzung zu wiederholen, und zwar durch Abgabe von Stimmzetteln. Gewählt ist, wer in der zweiten engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Endet die zweite engere Wahl mit Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

(6) Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

§ 28

Ordnung in den Sitzungen

(1) Der Landrat leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) In der Geschäftsordnung kann bestimmt werden, in welchen Fällen durch Beschluß des Kreistags einem Kreistagsmitglied bei Verstößen gegen die Ordnung die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen ganz oder teilweise entzogen werden und es für eine oder mehrere Sitzungen ausgeschlossen wird.

(3) Enthält die Geschäftsordnung eine Bestimmung gemäß Absatz 2, so kann der Landrat, falls er es für erforderlich hält, den sofortigen Ausschluß des Kreistagsmitglieds aus der Sitzung verhängen und durchführen. Der Kreistag beschließt in der nächsten Sitzung über die Berechtigung dieser Maßnahme.

§ 29

Niederschrift der Kreistagsbeschlüsse

(1) Über die im Kreistag gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese wird von dem Landrat, einem vom Kreistag jeweils zu bestimmenden Kreistagsmitglied und einem Schriftführer unterzeichnet, den der Kreistag bestellt.

(2) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse soll in öffentlicher Sitzung oder in anderer geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird.

(3) Die für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen geltenden Bestimmungen (§ 3 Abs. 3 und 4) finden auch bei den nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen sinngemäß Anwendung, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.

§ 30

Behandlung der Kreistagsbeschlüsse durch den Landrat

(1) Der Landrat leitet die Beschlüsse des Kreistags dem Oberkreisdirektor zu.

(2) Beschlüsse, die

- a) die Durchführung der Geschäftsordnung,
 - b) die Geltendmachung von Ansprüchen des Kreises gegen den Oberkreisdirektor,
 - c) die Amtsführung des Oberkreisdirektors betreffen,
- führt der Landrat aus.

§ 31

Widerspruch und Beanstandung

(1) Der Landrat kann einem Beschluß des Kreistags spätestens am dritten Tage nach der Beschlußfassung unter schriftlicher Begründung widersprechen, wenn er der Auffassung ist, daß der Beschluß das Wohl des Kreises gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung des Kreistags, die frühestens am dritten Tage und spätestens vier Wochen nach dem Widerspruch stattzufinden hat, erneut zu beschließen. Ein weiterer Widerspruch ist unzulässig.

(2) Verletzt der Beschluß des Kreistags das geltende Recht, so hat der Oberkreisdirektor den Beschluß zu beanstanden. Die Beanstandung ist dem Kreistag mit

Begründung schriftlich mitzuteilen. Sie hat aufschiebende Wirkung. Verbleibt der Kreistag bei seinem Beschluß, so hat der Oberkreisdirektor unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen.

(3) Absätze 1 und 2 finden in den Fällen des § 34 Abs. 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 32

Bildung von Ausschüssen

(1) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Überwachung bestimmter Verwaltungsangelegenheiten kann der Kreistag Ausschüsse bilden.

(2) Der Kreistag kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

(3) Der Kreistag regelt die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Kreistagsmitglieder, die einem Ausschuß nicht angehören, können an seinen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. Wird in einer Ausschusssitzung ein Antrag beraten, den ein solches Mitglied gestellt hat, so kann es sich an der Beratung beteiligen. Fraktionen, auf deren Wahlvorschlag bei der Besetzung eines Ausschusses nach § 27 Abs. 3 Wahlstellen nicht entfallen und die in dem Ausschuß nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuß ein Kreistagsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Kreistag angehören kann, zu benennen. Das benannte Kreistagsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Kreistag zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuß mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlußfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt.

(4) Auf die Ausschußmitglieder und das Verfahren in den Ausschüssen finden die für den Kreistag geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Abweichend von § 25 Abs. 1 Satz 2 brauchen Zeit und Ort der Ausschusssitzung sowie die Tagesordnung nicht öffentlich bekanntgemacht zu werden; der Oberkreisdirektor soll die Öffentlichkeit hierüber vorher in geeigneter Weise unterrichten.

(5) Zu Mitgliedern der Ausschüsse können neben Kreistagsmitgliedern auch andere sachkundige Bürger der kreisangehörigen Gemeinden, die dem Kreistag angehören können, bestellt werden. Ihre Zahl darf die der Kreistagsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte ein Kreistagsmitglied zum Vorsitzenden. Gesetzliche Bestimmungen über eine andere Zusammensetzung bestimmter Ausschüsse bleiben unberührt.

(6) Über die Beschlüsse der Ausschüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist dem Landrat, den Ausschußmitgliedern und dem Oberkreisdirektor zuzuleiten.

§ 33

Aufwandsentschädigung

(1) Der Landrat erhält neben den Entschädigungen, die den Kreistagsmitgliedern nach § 22 Abs. 4 und 5 zustehen, eine in der Hauptsatzung festzusetzende Angemessene Aufwandsentschädigung. Für den Stellvertreter des Landrats und weitere Stellvertreter sowie für Fraktionsvorsitzende können in der Hauptsatzung entsprechende Regelungen getroffen werden.

(2) Der Innenminister erläßt allgemeine Richtlinien über die Höhe der nach Absatz 1 zulässigen Aufwandsentschädigungen.

2. Unterabschnitt

Kreisausschuß

§ 34

Zuständigkeiten des Kreisausschusses

(1) Der Kreisausschuß beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Kreistag vorbehalten sind oder soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Er hat insbesondere die Beschlüsse des Kreistags vorzubereiten und die Geschäftsführung des Oberkreisdirektors zu überwachen.

(2) Der Kreisausschuß entscheidet im Rahmen der vom Kreistag festgelegten allgemeinen Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Zu diesem Zweck hat der Oberkreisdirektor den Kreisausschuß jeweils über solche Planungsvorhaben zu unterrichten.

(3) Der Kreisausschuß entscheidet in allen Angelegenheiten, die der Beschlußfassung des Kreistags unterliegen, falls diese nicht aufgeschoben werden kann. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Landrat gemeinsam mit einem Kreisausschußmitglied entscheiden. Entscheidungen nach Satz 1 und 2 sind dem Kreistag in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Entscheidungen aufheben, soweit nicht schon durch die Ausführung der Beschlüsse Rechte anderer entstanden sind.

(4) Der Kreisausschuß kann die Erledigung einzelner Verwaltungsaufgaben dem Oberkreisdirektor übertragen.

§ 35

Zusammensetzung des Kreisausschusses

(1) Der Kreisausschuß besteht aus mindestens neun und höchstens siebzehn Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

(2) Die Mitglieder des Kreisausschusses und ihre Stellvertreter werden vom Kreistag aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit des Kreistags gewählt. Legt ein Mitglied des Kreisausschusses sein Amt nieder oder scheidet es aus einem anderen Grunde aus dem Kreisausschuß aus, so bestimmt die Gruppe, auf deren Wahlvorschlag es gewählt ist, einen Nachfolger; ist die Gruppe hierzu nicht in der Lage oder gehörte das Mitglied des Kreisausschusses keiner Gruppe an, so bleibt der Sitz unbesetzt.

(3) Den Vorsitz im Kreisausschuß führt der Landrat. Bei der Besetzung des Kreisausschusses nach § 27 Abs. 3 ist er an erster Stelle auf den Wahlvorschlag der Gruppe anzurechnen, der er angehört. Gehört er keiner Gruppe an, so wird sein Stimmrecht dadurch nicht berührt. Legt der Landrat sein Amt nieder oder verliert er es aus einem anderen Grunde, so scheidet er aus dem Kreisausschuß aus. Der neue Landrat wird mit seiner Wahl Vorsitzender des Kreisausschusses. War der neue Landrat bei seiner Wahl schon Mitglied des Kreisausschusses, so bestimmt die Gruppe des bisherigen Landrates einen Nachfolger für die Mitgliedschaft im Kreisausschuß; sie kann auch den bisherigen Landrat bestimmen. War der neue Landrat bis dahin nicht Mitglied des Kreisausschusses und gehört er einer anderen Gruppe an als der bisherige Landrat, so bestimmt die Gruppe des neuen Landrats, welches ihrer Mitglieder aus dem Kreisausschuß ausscheidet, die Gruppe des bisherigen Landrates dessen Nachfolger für die Mitgliedschaft im Kreisausschuß; sie kann auch den bisherigen Landrat bestimmen. Der Kreisausschuß wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden.

(4) Nach Ablauf der Wahlzeit des Kreistags üben der bisherige Vorsitzende, die bisherigen Mitglieder des Kreisausschusses und ihre Stellvertreter ihre Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neuen Kreisausschusses weiter aus.

§ 36

Verfahren des Kreisausschusses

(1) Der Landrat beruft den Kreisausschuß ein und setzt nach Benehmen mit dem Oberkreisdirektor die Tagesordnung fest.

(2) Der Kreisausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(3) Im übrigen finden § 22 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, § 23 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2, § 26 Abs. 2, § 27, § 28, § 29 Abs. 1 und § 32 Abs. 3 Satz 2 bis 7 und Abs. 4 entsprechende Anwendung. Soweit der Kreisausschuß Aufgaben nach § 48 Abs. 1 wahrnimmt, tagt er in nicht-öffentlicher Sitzung.

3. Unterabschnitt Oberkreisdirektor

§ 37

Zuständigkeiten des Oberkreisdirektors

In Angelegenheiten der Kreisverwaltung obliegt dem Oberkreisdirektor

- a) die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung,
- b) die Erledigung der ihm vom Kreisausschuß übertragenen Angelegenheiten,
- c) die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kreistags und des Kreisausschusses sowie der Entscheidungen nach § 34 Abs. 3 Satz 2,
- d) die Ausführung von Weisungen (§ 2 Abs. 2 Satz 3 und § 53),
- e) die gesetzliche Vertretung des Kreises in Rechts- und Verwaltungsgeschäften, unbeschadet der §§ 40 und 41 Abs. 3,
- f) die Erledigung aller Aufgaben, die ihm auf Grund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind,
- g) die Leitung und Verteilung der Geschäfte.

§ 38

Bestellung des Oberkreisdirektors und seines allgemeinen Vertreters

(1) Der Oberkreisdirektor wird vom Kreistag für die Dauer von zwölf Jahren gewählt. Er muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. Die Wahl des Oberkreisdirektors bedarf der Bestätigung durch die Landesregierung.

(2) Der Kreistag bestellt widerruflich aus den leitenden hauptamtlichen Beamten des Kreises einen allgemeinen Vertreter des Oberkreisdirektors. In Kreisen mit mehr als 100 000 Einwohnern kann die Hauptsatzung bestimmen, daß der allgemeine Vertreter des Oberkreisdirektors durch den Kreistag für die Dauer von zwölf Jahren gewählt wird; der allgemeine Vertreter des Oberkreisdirektors führt die Amtsbezeichnung Kreisdirektor und muß über eine mehrjährige praktische Erfahrung in einer dem Amt angemessenen hauptamtlichen Verwaltungstätigkeit verfügen. Die Bestellung oder die Wahl bedürfen der Bestätigung des Innenministers.

(3) Wird die Bestätigung der Wahl nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 versagt, so hat der Kreistag binnen drei Monaten eine neue Wahl durchzuführen. Wird auch diese nicht bestätigt, so kann in entsprechender Anwendung des § 110 der Gemeindeordnung bis zur Bestätigung einer neuen Wahl nach Anhörung des Kreistags ein Beauftragter bestellt werden.

(4) Der Oberkreisdirektor und sein allgemeiner Vertreter sind hauptamtlich tätig. Im übrigen finden auf den Oberkreisdirektor und den nach Absatz 2 Satz 2 gewählten allgemeinen Vertreter die Bestimmungen des § 49 der Gemeindeordnung über die Stellenausschreibung und über die Wiederwahl entsprechende Anwendung.

(5) Die Kreise sollen einen Beamten des Kreises zum Kämmerer bestellen.

(6) Der Kreistag ist Dienstvorgesetzter des Oberkreisdirektors. In den Fällen des § 37 d) und f) untersteht der Oberkreisdirektor der Dienstaufsicht des Regierungspräsidenten.

§ 39

Teilnahme an den Sitzungen

(1) Der Oberkreisdirektor und sein allgemeiner Vertreter nehmen an den Sitzungen des Kreistags teil. Der Oberkreisdirektor ist berechtigt und auf Verlangen eines Fünftel der Kreistagsmitglieder verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Kreistag Stellung zu nehmen.

(2) Der Oberkreisdirektor und sein allgemeiner Vertreter sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses verpflichtet, auch an dessen Sitzungen teilzunehmen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 40

Abgabe von Erklärungen

(1) Erklärungen, durch welche der Kreis verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Oberkreisdirektor oder seinem allgemeinen Vertreter und einem vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten zu unterzeichnen, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Geschäfte, die ein für ein bestimmtes Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ausdrücklich Bevollmächtigter abschließt, bedürfen nicht der Form des Absatzes 1, wenn die Vollmacht in der Form dieses Absatzes erteilt ist.

(4) Erklärungen, die nicht den Formvorschriften dieses Gesetzes entsprechen, binden den Kreis nicht.

4. Unterabschnitt

Beamte, Angestellte und Arbeiter
der Kreise

§ 41

(1) Der Oberkreisdirektor ist Dienstvorgesetzter der Beamten, Angestellten und Arbeiter.

(2) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Kreise müssen die für ihren Arbeitsbereich erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen, insbesondere die Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen nachweisen. Die Beamten des Kreises werden vom Kreistag ernannt, befördert und entlassen. Die Angestellten und Arbeiter werden vom Oberkreisdirektor angestellt, befördert und entlassen; die Hauptsatzung kann eine andere Regelung treffen.

(3) Der Stellenplan ist einzuhalten; Abweichungen sind nur zulässig, soweit sie auf Grund des Besoldungs- oder Tarifrechts zwingend erforderlich sind.

(4) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte bedürfen der Unterzeichnung durch den Landrat oder seinen Stellvertreter und durch ein weiteres Kreistagsmitglied. Anstellungsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern bedürfen der Unterzeichnung durch den Oberkreisdirektor oder seinen Stellvertreter und einen weiteren vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten; die Hauptsatzung kann eine andere Regelung treffen.

(5) § 50 der Gemeindeordnung findet entsprechende Anwendung.

VI. Abschnitt

Kreiswirtschaft

§ 42

Allgemeines

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen ist, die Vorschriften des VI. Teiles der Gemeindeordnung und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend.

§ 43

Haushaltssatzung

Über Einwendungen, die von kreisangehörigen Gemeinden oder deren Einwohnern oder von Abgabepflichtigen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen erhoben werden, beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung.

§ 44

Rechnungsprüfungsamt

Jeder Kreis muß ein Rechnungsprüfungsamt einrichten.

§ 45

Kreisumlage

Die Kreise können, soweit ihre sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, zur Deckung ihres Finanzbedarfs nach den hierfür geltenden Vorschriften eine Kreisumlage von den kreisangehörigen Gemeinden erheben.

VII. Abschnitt

Aufsicht

§ 46

(1) Aufsichtsbehörde der Kreise ist der Regierungspräsident, obere Aufsichtsbehörde der Innenminister (allgemeine Aufsicht). Der Innenminister kann seine Befugnisse als obere Aufsichtsbehörde allgemein auf den Regierungspräsidenten übertragen. Die der obersten Aufsichtsbehörde gesetzlich übertragenen Befugnisse nimmt der Innenminister wahr.

(2) Soweit die Kreise ihre Aufgaben nach Weisung erfüllen (§ 2 Abs. 2 Satz 3), richtet sich die Aufsicht nach den hierzu erlassenen Gesetzen (Sonderaufsicht).

(3) Im übrigen gelten für die Aufsicht über die Kreise die Bestimmungen des VII. Teiles der Gemeindeordnung entsprechend.

Dritter Teil

Staatliche Verwaltung im Kreis

§ 47

Träger der staatlichen Verwaltung

(1) Die Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde werden vom Oberkreisdirektor und vom Kreisausschuß wahrgenommen.

(2) Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde können durch Rechtsverordnung der Landesregierung den Hauptverwaltungsbeamten von kreisangehörigen Gemeinden zugewiesen werden.

§ 48

Der Oberkreisdirektor als untere staatliche
Verwaltungsbehörde

(1) Der Oberkreisdirektor führt die allgemeine Aufsicht und die Sonderaufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden sowie die Aufsicht über Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Der Oberkreisdirektor bedarf der Zustimmung des Kreisausschusses bei Entscheidungen über

- a) die Genehmigung von Satzungen (§ 4 Abs. 1 und § 19 GO),
- b) die Genehmigung von Gebietsänderungsverträgen oder die Bestimmung der Einzelheiten der Gebietsänderung, sofern ein Gebietsänderungsvertrag nicht zustande kommt (§ 15 GO),
- c) die Genehmigung zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Ausländer und zum Entzug des Ehrenbürgerrechts und von Ehrenbezeichnungen (§ 26 Abs. 1 und 3 GO),
- d) die Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften über die Ausschließung vom Amt (§ 50 Abs. 2 GO),
- e) (gegenstandslos)
- f) die Versagung der Genehmigung zur Verfügung über Vermögen nach § 77 Abs. 3 GO,
- g) (gegenstandslos)
- h) die Genehmigung zur Umwandlung von Gemeindegliedervermögen in freies Gemeindevermögen (§ 86 Abs. 2 GO),
- i) die Genehmigung zur Umwandlung eines Stiftungszwecks und zur Zusammenlegung und Aufhebung von Stiftungen (§ 87 Abs. 3 GO),
- j) (gegenstandslos),
- k) (gegenstandslos),
- l) die Erteilung einer Zulassungsverfügung nach § 114 GO zur Einleitung der Zwangsvollstreckung gegen Gemeinden wegen einer Geldforderung,
- m) (gegenstandslos)
- n) (weggefallen)
- o) (gegenstandslos)
- p) (gegenstandslos)

Wird die Zustimmung versagt, so entscheidet die Aufsichtsbehörde, falls die Angelegenheit nicht auf sich beruhen kann. Die Mitwirkung des Kreisausschusses bei der Aufsicht über sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen ist besonders zu regeln.

(2) Ist an einer nach Abs. 1 zu treffenden Entscheidung der Kreis beteiligt, so entscheidet die Aufsichtsbehörde. Diese entscheidet auch darüber, ob ein solcher Fall vorliegt.

(3) Der Oberkreisdirektor nimmt die durch gesetzliche Vorschriften der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde übertragenen Aufgaben wahr, soweit diese nicht anderen Stellen zugewiesen sind oder nach Gesetz oder Rechtsverordnung einer kollegialen Entscheidung bedürfen.

(4) Der Oberkreisdirektor hat darauf hinzuwirken, daß die im Kreis tätigen Landesbehörden in einer dem Gemeinwohl dienlichen Weise zusammenarbeiten.

§ 49

Verantwortung des Oberkreisdirektors

(1) Der Oberkreisdirektor hat bei der Wahrnehmung der Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde die Richtlinien der Landesregierung zu beachten. Er hat über alle Vorgänge zu berichten, die für die Landesregierung von Bedeutung sind. Zu diesem Zweck kann er sich bei den staatlichen Verwaltungsbehörden in geeigneter Weise unterrichten; diese sind, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, zur Auskunft verpflichtet.

(2) Der Oberkreisdirektor untersteht der Dienstaufsicht des Regierungspräsidenten. Er ist in allen Angelegenheiten der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde ausschließlich den ihm übergeordneten staatlichen Behörden verantwortlich.

§ 50

Dienstkräfte, Bereitstellung von Einrichtungen

Die für die Erfüllung der Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen sind von den Kreisen zur Verfügung zu stellen. Zur Unterstützung bei der Durchführung dieser Aufgaben können dem Oberkreisdirektor Landesbeamte zugeteilt werden. Diese können mit Zustimmung des Kreisausschusses auch in der Selbstverwaltung des Kreises beschäftigt werden.

§ 51

(weggefallen)

§ 52

Ehrenbeamte

Die nach § 35 Abs. 2 gewählten Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder des Kreisausschusses sind, soweit sie Aufgaben nach § 48 Abs. 1 wahrnehmen, zu Ehrenbeamten zu ernennen.

Vierter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 53

Auftragsangelegenheiten

Bis zum Erlass neuer Vorschriften sind die den Kreisen zur Erfüllung nach Weisung übertragenen staatlichen Angelegenheiten (Auftragsangelegenheiten), unbeschadet des § 37 Buchstaben d) und f), nach den bisherigen Vorschriften durchzuführen.

§ 54

Oberkreisdirektor und allgemeiner Vertreter

(1) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befindliche Oberkreisdirektoren treten in das Amt

des Oberkreisdirektors nach diesem Gesetz über, soweit bei ihnen die Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 gegeben sind und die Bestätigung erteilt wird. In den Fällen, in denen sie nicht von gewählten Kreistagen in ihr Amt gewählt oder in ihrem Amt bestätigt worden sind, bedarf es der Zustimmung des Kreistages.

(2) Soweit die Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 nicht vorliegen, oder trotz Vorliegens dieser Voraussetzungen der Kreistag nicht die nach Absatz 1 Satz 2 erforderliche Zustimmung erteilt oder die Bestätigung versagt wird, bedarf es einer Neuwahl, die binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durchzuführen ist. Bis zum Amtsantritt der Neugewählten nehmen die bisherigen Stelleninhaber die Aufgaben des Oberkreisdirektors nach den Vorschriften dieses Gesetzes wahr. Mit dem Amtsantritt der Neugewählten treten die bisherigen Stelleninhaber in den Wartestand.

(3) Die Kreistage haben alsbald, spätestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, die allgemeinen Vertreter der Oberkreisdirektoren zu bestellen und die Bestätigung der Bestellung zu beantragen.

(4) Im Interesse der Überleitung kann der Innenminister für im Amt befindliche Oberkreisdirektoren Ausnahmen von den Vorbildungsanforderungen des § 38 Abs. 1 mit der Wirkung zulassen, daß die Oberkreisdirektoren im Amt verbleiben oder gleiche Ämter in anderen Kreisen übernehmen können.

§ 55

Außer Kraft tretende Vorschriften

Es treten außer Kraft:

- a)-e) (gegenstandslos)
- f) sonstige im Widerspruch zu den Vorschriften dieses Gesetzes stehende landesrechtliche Vorschriften*).

§ 56

Durchführung des Gesetzes

Der Innenminister erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuß des Landtages. Er erläßt die erforderlichen Verwaltungsverordnungen.

§ 57

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Oktober 1953 in Kraft**).

- GV. NW. 1975 S. 84

2023

Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Vom 19. Dezember 1974

Auf Grund des Artikels VI des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung, der Kreisordnung und anderer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1050) wird nachstehend der vom 1. Januar 1975 an geltende Wortlaut der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656) unter Berücksichtigung der Änderungen durch

*) Diese Vorschrift ist am 1. Oktober 1953 in Kraft getreten.

**) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Landkreisordnung in der Fassung vom 21. Juli 1953. Die vorstehende Neubekanntmachung gilt ab 1. Januar 1975. Die von 1953 bis zu diesem Zeitpunkt eingetretenen Änderungen ergeben sich aus der vorangestellten Bekanntmachung.

§ 77 des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 29. Juli 1969 (GV. NW. S. 588),

Artikel I des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung, der Kreisordnung und anderer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 218),

§ 26 Abs. 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 1973 (GV. NW. S. 562),

Artikel I des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung, der Kreisordnung und anderer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1050) und

Artikel X des Zweiten Gesetzes zur Anpassung landesrechtlicher Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504)

bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 19. Dezember 1974

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Willi Weyer

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974

I. Teil

Grundlagen der Gemeindeverfassung

§ 1

Wesen der Gemeinden

(1) Die Gemeinden sind die Grundlage des demokratischen Staatsaufbaues. Sie fördern das Wohl der Einwohner in freier Selbstverwaltung durch ihre von der Bürgerschaft gewählten Organe.

(2) Die Gemeinden sind Gebietskörperschaften.

§ 2

Wirkungskreis

Die Gemeinden sind in ihrem Gebiet, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, ausschließliche und eigenverantwortliche Träger der öffentlichen Verwaltung.

§ 3

Übertragung von Aufgaben

(1) Neue Pflichten, insbesondere Pflichtaufgaben, können den Gemeinden nur durch Gesetz auferlegt werden. Dabei ist gleichzeitig die Aufbringung der Mittel zu regeln. Eingriffe in die Rechte der Gemeinden sind nur durch Gesetz zulässig. Rechtsverordnungen zur Durchführung solcher Gesetze bedürfen der Zustimmung des zuständigen Landtagsausschusses und, sofern nicht die Landesregierung oder der Innenminister sie erlassen, der Zustimmung des Innenministers.

(2) Pflichtaufgaben können den Gemeinden zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden; das Gesetz bestimmt den Umfang des Weisungsrechts.

§ 4

Satzungen

(1) Die Gemeinden können ihre Angelegenheiten durch Satzungen regeln, soweit die Gesetze nicht etwas anderes bestimmen. Satzungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nur, soweit sie sich rückwirkende Kraft beilegen oder eine Genehmigung gesetzlich vorgeschrieben ist.

(2) Jede Gemeinde hat eine Hauptsatzung zu erlassen. In ihr ist mindestens zu ordnen, was nach den Vorschriften dieses Gesetzes der Hauptsatzung vorbehalten ist. Die Hauptsatzung und ihre Änderung können nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder beschlossen werden.

(3) Satzungen sind öffentlich bekanntzumachen. Sie treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(4) Der Innenminister bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Verfahrens- und Formvorschriften bei der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sind, soweit nicht andere Gesetze hierüber besondere Regelungen enthalten.

§ 5

Gemeindegebiet

Das Gebiet jeder Gemeinde soll so bemessen sein, daß die örtliche Verbundenheit der Einwohner gewahrt und die Leistungsfähigkeit der Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist.

§ 6

Einwohner und Bürger

(1) Einwohner ist, wer in der Gemeinde wohnt.

(2) Bürger ist, wer zu den Gemeindewahlen wahlberechtigt ist.

§ 7

Verwaltung

Die Verwaltung der Gemeinden wird ausschließlich durch den Willen der Bürgerschaft bestimmt. Die Bürgerschaft wird durch den Rat vertreten.

§ 8

Wirtschaftsführung

Die Gemeinden haben ihr Vermögen und ihre Einkünfte so zu verwalten, daß die Gemeindefinanzen gesund bleiben. Auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen ist Rücksicht zu nehmen.

§ 9

Aufsicht

Die Aufsicht des Landes schützt die Gemeinden in ihren Rechten und sichert die Erfüllung ihrer Pflichten.

II. Teil

Name und Wahrzeichen

§ 10

Name und Bezeichnung

(1) Die Gemeinden führen ihren bisherigen Namen. Die Landesregierung kann nach Anhörung der Gemeinde den Gemeindennamen ändern und den Namen einer neugebildeten Gemeinde bestimmen.

(2) Die Bezeichnung „Stadt“ führen die Gemeinden, denen diese Bezeichnung nach dem bisherigen Recht zusteht oder auf Antrag von der Landesregierung verliehen wird. Die Gemeinden können sonstige überkommene Bezeichnungen weiterführen.

§ 11

Siegel, Wappen und Flaggen

(1) Die Gemeinden führen Dienstsiegel.

(2) Die Gemeinden führen ihre bisherigen Wappen und Flaggen.

(3) Die Änderung und die Einführung von Dienstsiegeln, Wappen und Flaggen bedürfen der Genehmigung des Innenministers oder der von ihm bestimmten Behörde.

III. Teil

Gemeindegebiet

§ 12

Gebietsbestand

(1) Das Gebiet der Gemeinde besteht aus den Grundstücken, die nach geltendem Recht zu ihr gehören. Grenzstreitigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde.

(2) Jedes Grundstück soll zu einer Gemeinde gehören.

§ 13

Stadtbezirke in den kreisfreien Städten

(1) Die kreisfreien Städte sind verpflichtet, das gesamte Stadtgebiet in Stadtbezirke einzuteilen.

(2) Bei der Einteilung des Stadtgebiets in Stadtbezirke soll auf die Siedlungsstruktur, die Bevölkerungsverteilung und die Ziele der Stadtentwicklung Rücksicht genommen werden. Die einzelnen Stadtbezirke sollen eine engere örtliche Gemeinschaft umfassen und nach der Fläche und nach der Einwohnerzahl so abgegrenzt werden, daß sie gleichermaßen bei der Erfüllung gemeindlicher Aufgaben beteiligt werden können; zu diesem Zweck können benachbarte Wohngebiete zu einem Stadtbezirk zusammengefaßt werden. Der Kernbereich des Stadtgebiets soll nicht auf mehrere Stadtbezirke aufgeteilt werden.

(3) Das Stadtgebiet soll in nicht weniger als drei und in nicht mehr als zehn Stadtbezirke eingeteilt werden.

(4) Die näheren Einzelheiten regelt die Hauptsatzung. Stadtbezirksgrenzen können nur zum Ende der Wahlzeit des Rates geändert werden.

(5) Der Innenminister kann Ausnahmen von der Verpflichtung zur Einrichtung von Stadtbezirken zulassen, wenn die Besonderheiten der Siedlungsstruktur, die Bevölkerungsverteilung und die Ziele der Stadtentwicklung im Einzelfall der Einteilung in Stadtbezirke entgegenstehen. Er kann ferner im Einzelfall zulassen, daß Teile des Stadtgebiets keinem Stadtbezirk zugeordnet werden, wenn dies aus den in Satz 1 genannten oder anderen wichtigen Gründen ausnahmsweise geboten erscheint. Die Aufsichtsbehörde kann zulassen, daß das Stadtgebiet in mehr als zehn Stadtbezirke eingeteilt wird, wenn dies wegen der Abgrenzungsmerkmale nach Absatz 2 im Einzelfall erforderlich sein sollte.

§ 13 a

Bezirksvertretungen
in den kreisfreien Städten

(1) Für jeden Stadtbezirk ist eine Bezirksvertretung zu bilden.

(2) Die Bezirksvertretung besteht aus mindestens elf und höchstens neunzehn Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Weitere Sitze können hinzukommen, soweit dies zum Verhältnisausgleich nach Absatz 4 notwendig ist. Der Vorsitzende führt die Bezeichnung Bezirksvorsteher. Die Mitgliederzahlen können nach den Einwohnerzahlen der Stadtbezirke gestaffelt werden; die Gesamtzahl der Mitglieder muß ungerade sein. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.

(3) In die Bezirksvertretung können im Stadtbezirk wohnende Bürger berufen werden, die nach den Vorschriften des Kommunalwahlrechts dem Rat der Stadt angehören können. Außerdem können der Bezirksvertretung Ratsmitglieder angehören, die in dem Stadtbezirk direkt in den Rat gewählt worden sind; die Mitgliedschaft in mehreren Bezirksvertretungen ist ausgeschlossen.

(4) Die Parteien und Wählergruppen, die nach den Vorschriften des Kommunalwahlrechts Wahlvorschläge für die Wahl des Rates einreichen, können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für jeden Stadtbezirk eine Liste mit Bewerbern für die Bezirksvertretung einreichen; der Wahlleiter hat hierauf bei der Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge hinzuweisen. Der Wahlleiter macht die Listen in dem jeweiligen Stadtbezirk spätestens am zwanzigsten Tage vor der Wahl des Rates in geeigneter Form öffentlich bekannt. Ist die Wahl des Rates durchgeführt, werden die Sitze für die Bezirksvertretung nach Absatz 2 auf die Parteien und Wählergruppen unter Zugrundelegung der auf sie im jeweiligen Stadtbezirk entfallenen gültigen Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahren verteilt. An der Sitzverteilung nehmen Parteien und Wählergruppen teil, die bei der Wahl des Rates mindestens einen Sitz erhalten und mindestens 5 vom Hundert der gültigen Stimmen im Stadtbezirk erreicht haben. Die Stimmzahlen werden so lange durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis auf jede der an der Sitzverteilung teilnehmenden Parteien und Wählergruppen mindestens ein Sitz entfällt. Ist die Gesamtzahl der so verteilten Sitze eine gerade Zahl, so wird ein wei-

terer Sitz der Partei oder Wählergruppe zugeteilt, die die nächste Höchstzahl hat. Über die Sitzverteilung in den Bezirksvertretungen entscheidet der Wahlausschuß, der das Ergebnis der Wahl des Rates festgestellt hat. Für die danach auf eine Partei oder Wählergruppe entfallenden Sitze beruft der Wahlleiter, der die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach Absatz 3 zu prüfen hat, die Mitglieder der Bezirksvertretung. Hierbei hat er die sich aus den Listen ergebende Reihenfolge der Bewerber einzuhalten. Stehen einer Partei oder Wählergruppe mehr Sitze zu, als ihre Liste Bewerber enthält, so bleiben diese Sitze für die Dauer der Wahlzeit der Bezirksvertretung unbesetzt. Scheidet ein Mitglied aus der Bezirksvertretung aus, so wird der Nachfolger aus der Liste derjenigen Partei oder Wählergruppe berufen, für die das ausgeschiedene Mitglied aufgestellt war. Die Reihenfolge der Sitzzuteilung bestimmt die für die Aufstellung der Liste zuständige Stelle der Partei oder Wählergruppe, die die Liste zu diesem Zweck auch jederzeit ergänzen kann. Für die Annahme der Wahl, die Wahlprüfung und das Ausscheiden von Mitgliedern der Bezirksvertretung finden die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes sinngemäß Anwendung; zuständig ist der neugewählte Rat, soweit nicht die Zuständigkeit des Wahlleiters gegeben ist.

(5) Der Oberbürgermeister ruft die Bezirksvertretung spätestens drei Wochen nach seiner Wahl durch den neugewählten Rat zu ihrer ersten Sitzung ein. Die Bezirksvertretung, deren Wahlzeit der Wahlzeit des Rates entspricht, und die nach Ablauf ihrer Wahlzeit ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neugewählten Rates weiter ausübt, wählt aus ihrer Mitte den Bezirksvorsteher und einen Stellvertreter. § 32 gilt entsprechend. Der Bezirksvorsteher und sein Stellvertreter dürfen nicht zugleich Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Rates der Stadt sein.

(6) Die Mitglieder der Bezirksvertretung erhalten Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 30 Abs. 4. Sie erhalten daneben eine in der Hauptsatzung festzusetzende Aufwandsentschädigung, für die der Innenminister durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des § 30 Abs. 5 Satz 4 Höchstsätze bestimmt. Der Bezirksvorsteher kann neben den Entschädigungen, die ihm als Mitglied der Bezirksvertretung zustehen, eine in der Hauptsatzung festzusetzende Aufwandsentschädigung erhalten; der Innenminister bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Höchstsätze hierbei nicht überschritten werden dürfen. Der Stellvertreter des Bezirksvorstehers erhält keine besondere Aufwandsentschädigung.

(7) Die Bezirksvertretungen dürfen keine Ausschüsse bilden. Auf die Mitglieder der Bezirksvertretungen und das Verfahren in den Bezirksvertretungen finden die für den Rat geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß in Fällen äußerster Dringlichkeit der Bezirksvorsteher mit einem Mitglied der Bezirksvertretung entscheiden kann; § 43 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung. Abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 2 brauchen Zeit und Ort der Sitzungen der Bezirksvertretungen sowie die Tagesordnung nicht öffentlich bekanntgemacht zu werden; der Oberstadtdirektor soll die Öffentlichkeit hierüber vorher in geeigneter Weise unterrichten.

(8) Der Oberbürgermeister hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Bezirksvertretungen teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Außerdem haben Ratsmitglieder, die in dem Stadtbezirk wohnen oder zu deren Wahlbezirk der Stadtbezirk gehört, soweit sie nicht bereits als ordentliche Mitglieder der Bezirksvertretung angehören, das Recht, an den Sitzungen der Bezirksvertretung mit beratender Stimme teilzunehmen. Zu diesem Zweck sind der Oberbürgermeister und diese Ratsmitglieder wie die ordentlichen Mitglieder der Bezirksvertretung zu deren Sitzungen zu laden.

§ 13 b

Aufgaben der Bezirksvertretungen
in den kreisfreien Städten

(1) Soweit nicht der Rat nach § 28 Abs. 1 ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 28 Abs. 3 handelt, entscheiden die Bezirksvertretungen unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt und

im Rahmen der vom Rat erlassenen allgemeinen Richtlinien in folgenden Angelegenheiten:

- a) Unterhaltung und Ausstattung der im Stadtbezirk gelegenen Schulen und öffentlichen Einrichtungen, wie Sportplätze, Altenheime, Friedhöfe, Büchereien und ähnliche soziale und kulturelle Einrichtungen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht;
- b) Pflege des Ortsbildes und Ausgestaltung der Grün- und Parkanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht;
- c) die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen von bezirklicher Bedeutung einschließlich der Straßenbeleuchtung, soweit es sich nicht um die Verkehrssicherungspflicht handelt;
- d) Betreuung und Unterstützung örtlicher Vereine, Verbände und sonstiger Vereinigungen im Stadtbezirk;
- e) Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums im Stadtbezirk, Pflege von vorhandenen Paten- oder Städtepartnerschaften;
- f) Information, Dokumentation und Repräsentation in Angelegenheiten des Stadtbezirks.

(2) Der Rat kann die in Absatz 1 aufgezählten Aufgaben der Bezirksvertretungen im einzelnen abgrenzen. Bei Streitigkeiten der Bezirksvertretungen untereinander und zwischen Bezirksvertretungen und den Ausschüssen über Zuständigkeiten im Einzelfall entscheidet der Hauptausschuß. Der Rat kann den Bezirksvertretungen nach Maßgabe des § 28 Abs. 2 weitere Aufgaben übertragen, soweit dadurch nicht die einheitliche Entwicklung der gesamten Stadt gefährdet wird.

(3) Die Bezirksvertretungen erfüllen die ihnen zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel. Die Bezirksvertretungen sind insoweit bei den Beratungen über die Haushaltssatzung zu hören.

(4) Die Bezirksvertretung ist zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk berühren, zu hören. Insbesondere ist ihr vor der Beschlußfassung des Rates über Planungs- und Investitionsvorhaben im Bezirk und über Bebauungspläne für den Bezirk Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Bezirksvertretung kann zu allen den Stadtbezirk betreffenden Angelegenheiten Vorschläge und Anregungen machen. Bei Beratungen des Rates oder eines Ausschusses über Angelegenheiten, die auf einen Vorschlag oder eine Anregung einer Bezirksvertretung zurückgehen, haben der Bezirksvorsteher oder sein Stellvertreter das Recht, dazu in der Sitzung gehört zu werden.

(5) Der Oberbürgermeister oder der Bezirksvorsteher können einem Beschluß der Bezirksvertretung spätestens am vierzehnten Tag nach der Beschlußfassung unter schriftlicher Begründung widersprechen, wenn sie der Auffassung sind, daß der Beschluß das Wohl der Stadt gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung der Bezirksvertretung, die frühestens am dritten Tag und spätestens drei Wochen nach dem Widerspruch stattzufinden hat, erneut zu beschließen. Verbleibt die Bezirksvertretung bei ihrem Beschluß, so entscheidet der Rat endgültig, wenn der Widersprechende das verlangt. Im übrigen gilt § 39 Abs. 3 entsprechend.

§ 13 c

Bezirksverwaltungsstellen in den kreisfreien Städten

(1) Für jeden Stadtbezirk ist eine Bezirksverwaltungsstelle einzurichten. Die Hauptsatzung kann bestimmen, daß eine Bezirksverwaltungsstelle für mehrere Stadtbezirke zuständig ist oder daß im Stadtbezirk gelegene zentrale Verwaltungsstellen die Aufgaben einer Bezirksverwaltungsstelle miterfüllen.

(2) In der Bezirksverwaltungsstelle sollen im Rahmen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung Dienststellen so eingerichtet und zusammengefaßt werden, daß eine möglichst ortsnahe Erledigung der Verwaltungsaufgaben gewährleistet ist. Die Befugnisse, die dem Oberstadtdirektor nach § 53 zustehen, bleiben unberührt.

(3) Der Leiter der Bezirksverwaltungsstelle oder sein Vertreter ist verpflichtet, an den Sitzungen der Bezirksvertretung teilzunehmen.

(4) Der Oberstadtdirektor ist berechtigt und auf Verlangen einer Bezirksvertretung verpflichtet, an den Sitzungen der Bezirksvertretung teilzunehmen. Er kann sich von einem Beigeordneten oder einer anderen leitenden Dienstkraft vertreten lassen. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.

§ 13 d

Gemeindebezirke in den kreisangehörigen Gemeinden

(1) Das Gemeindegebiet kann in Bezirke (Ortschaften) eingeteilt werden. Dabei ist auf die Siedlungsstruktur, die Bevölkerungsverteilung und die Ziele der Gemeindeentwicklung Rücksicht zu nehmen.

(2) Für jeden Gemeindebezirk sind vom Rat entweder Bezirksausschüsse zu bilden oder Ortsvorsteher zu wählen. In Gemeindebezirken mit Bezirksausschüssen können Bezirksverwaltungsstellen eingerichtet werden.

(3) Den Bezirksausschüssen sollen im Rahmen des § 28 Abs. 2 Aufgaben zur Entscheidung übertragen werden, die sich ohne Beeinträchtigung der einheitlichen Entwicklung der gesamten Gemeinde innerhalb eines Gemeindebezirks erledigen lassen. Der Rat kann allgemeine Richtlinien erlassen, die bei der Wahrnehmung der den Bezirksausschüssen zugewiesenen Aufgaben zu beachten sind. Er stellt die erforderlichen Haushaltsmittel bereit. § 13 b Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Auf die Bezirksausschüsse sind die für die Ausschüsse des Rates geltenden Vorschriften mit der Maßgabe anzuwenden, daß ihnen abweichend von § 42 Abs. 3 Satz 2 mehr sachkundige Bürger als Ratsmitglieder angehören dürfen. Bei der Bestellung der Mitglieder der Bezirksausschüsse durch den Rat ist das bei der Wahl des Rates im jeweiligen Gemeindebezirk erzielte Stimmenverhältnis zugrunde zu legen. Für Parteien und Wählergruppen, die im Rat vertreten sind, findet § 42 Abs. 1 Satz 4 bis 7 sinngemäß Anwendung, sofern sie 5 vom Hundert und mehr der gültigen Stimmen im Gemeindebezirk erreicht haben.

(5) § 13 a Abs. 8 gilt entsprechend.

(6) Ortsvorsteher wählt der Rat unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates im jeweiligen Gemeindebezirk erzielten Stimmenverhältnisses für die Dauer seiner Wahlzeit. Sie müssen in dem Bezirk, für den sie bestellt werden, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können. § 32 Abs. 4 Satz 1 bis 6 gilt entsprechend.

(7) Der Ortsvorsteher soll die Belange seines Bezirks gegenüber dem Rat wahrnehmen. Falls er nicht Ratsmitglied ist, darf er an den Sitzungen des Rates und der in § 43 genannten Ausschüsse weder entscheidend noch mit beratender Stimme mitwirken; das Recht, auch dort gehört zu werden, kann zugelassen werden. Der Ortsvorsteher kann für das Gebiet seiner Ortschaft mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragt werden; er ist sodann zum Ehrenbeamten zu ernennen. Er führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Gemeindedirektor durch. Er kann eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, deren Höhe in der Hauptsatzung festzulegen ist. Der Innenminister bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Höchstsätze nicht überschritten werden dürfen. Ortsvorsteher erhalten Ersatz des Verdienstauffalls nach Maßgabe des § 30 Abs. 4.

(8) Die im Rahmen der Bezirkseinteilung erforderlichen Vorschriften trifft der Rat durch die Hauptsatzung.

§ 14

Gebietsänderungen

(1) Aus Gründen des öffentlichen Wohles können Gemeindegrenzen geändert, Gemeinden aufgelöst oder neugebildet werden.

(2) Werden durch die Änderung von Gemeindegrenzen die Grenzen von Gemeindeverbänden berührt, so bewirkt die Änderung der Gemeindegrenzen unmittelbar auch die Änderung der Gemeindeverbandsgrößen.

§ 15

Gebietsänderungsverträge

(1) Die beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände treffen, soweit erforderlich, Vereinbarungen über die aus Anlaß einer Gebietsänderung zu regelnden Einzelheiten (Gebietsänderungsverträge). In diese Verträge sind insbesondere die für die Auseinandersetzung, die Rechtsnachfolge und die Überleitung des Ortsrechts notwendigen Bestimmungen aufzunehmen.

(2) Gebietsänderungsverträge bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Kommt ein Gebietsänderungsvertrag nicht zustande, so bestimmt die Aufsichtsbehörde die aus Anlaß der Gebietsänderung zu regelnden Einzelheiten.

§ 16

Verfahren bei Gebietsänderungen

(1) Die Gemeinden haben vor Aufnahme von Verhandlungen über Änderungen ihres Gebiets die Aufsichtsbehörde zu unterrichten.

(2) Vor jeder Gebietsänderung ist der Wille der betroffenen Bevölkerung in der Weise festzustellen, daß den Räten der beteiligten Gemeinden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Außerdem sind die Gemeindeverbände zu hören, deren Grenzen durch die Gebietsänderung berührt werden.

(3) Änderungen des Gemeindegebiets bedürfen eines Gesetzes. In Fällen von geringer Bedeutung kann die Änderung von Gemeindegrenzen durch den Innenminister ausgesprochen werden. Ob ein Fall von geringer Bedeutung vorliegt, entscheidet im Streitfall die Landesregierung.

(4) In dem Gesetz oder in der Entscheidung des Innenministers sind die Gebietsänderungsverträge oder die Bestimmungen der Aufsichtsbehörde über die Einzelheiten der Gebietsänderung zu bestätigen.

§ 17

Wirkungen der Gebietsänderung

(1) Der Ausspruch der Änderung des Gemeindegebiets und die Entscheidung über die Auseinandersetzung begründen Rechte und Pflichten der Beteiligten. Sie bewirken den Übergang, die Beschränkung oder Aufhebung von dinglichen Rechten, sofern der Gebietsänderungsvertrag oder die Entscheidung über die Auseinandersetzung derartiges vorsehen. Die Aufsichtsbehörde ersucht die zuständigen Behörden um die Berichtigung des Grundbuchs, des Wasserbuchs und anderer öffentlicher Bücher. Sie kann Unschädlichkeitszeugnisse ausstellen.

(2) Rechtshandlungen, die aus Anlaß der Änderung des Gemeindegebiets erforderlich sind, sind frei von öffentlichen Abgaben sowie von Gebühren und Auslagen, soweit diese auf Landesrecht beruhen.

IV. Teil

Einwohner und Bürger

§ 18

Gemeindliche Einrichtungen und Lasten

(1) Die Gemeinden schaffen innerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Betreuung ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen.

(2) Alle Einwohner einer Gemeinde sind im Rahmen des geltenden Rechts berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen und verpflichtet, die Lasten zu tragen, die sich aus ihrer Zugehörigkeit zu der Gemeinde ergeben.

(3) Grundbesitzer und Gewerbetreibende, die nicht in der Gemeinde wohnen, sind in gleicher Weise berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen zu benutzen, die in der Gemeinde für Grundbesitzer und Gewerbetreibende bestehen, und verpflichtet, für ihren Grundbesitz oder Gewerbebetrieb im Gemeindegebiet zu den Gemeindelaisten beizutragen.

(4) Diese Vorschriften gelten entsprechend für juristische Personen und für Personenvereinigungen.

§ 19

Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Die Gemeinden können bei dringendem öffentlichem Bedürfnis durch Satzung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die Grundstücke ihres Gebiets den Anschluß an Wasserleitung, Kanalisation, Straßenreinigung und ähnliche der Volksgesundheit dienende Einrichtungen (Anschlußzwang) und die Benutzung dieser Einrichtungen und der Schlachthöfe (Benutzungszwang) vorschreiben. Die Satzung kann Ausnahmen vom Anschluß- und Benutzungszwang zulassen. Sie kann den Zwang auch auf bestimmte Teile des Gemeindegebiets und auf bestimmte Gruppen von Grundstücken oder Personen beschränken.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für den Anschluß von Grundstücken in Gebieten, die einer neuen Bebauung zugeführt werden, an Einrichtungen zur Versorgung mit Fernwärme und für die Benutzung dieser Einrichtungen, sofern der Anschluß an die Fernwärmeversorgung erforderlich ist, um Gefahren, erhebliche Belästigungen oder sonstige Nachteile durch Luftverunreinigungen zu vermeiden. Von dem Anschluß- und Benutzungszwang ausgenommen sind Betreiber solcher Heizeinrichtungen, die auch ohne Anschluß an die Fernwärmeversorgung einen immissionsfreien Betrieb gewährleisten.

§ 20

Ehrenamtliche Tätigkeit und Ehrenamt

(1) Der Einwohner ist zu einer nebenberuflichen vorübergehenden Tätigkeit für die Gemeinde verpflichtet (ehrenamtliche Tätigkeit).

(2) Der Bürger ist zur nebenberuflichen Übernahme eines auf Dauer berechneten Kreises von Verwaltungsgeschäften für die Gemeinde verpflichtet (Ehrenamt).

§ 21

Ablehnungsgründe

(1) Einwohner und Bürger können die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamts ablehnen, ihre Ausübung verweigern oder das Ausscheiden verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt namentlich, wenn der Einwohner oder Bürger

- a) ein geistliches Amt verwaltet,
- b) ein öffentliches Amt verwaltet und die Anstellungsbehörde feststellt, daß die ehrenamtliche Tätigkeit oder das Ehrenamt mit seinen Dienstpflichten nicht vereinbar ist,
- c) Ratsmitglied ist, sechs Jahre als Ratsmitglied tätig war oder ein öffentliches Ehrenamt ausgeübt hat,
- d) Bundestags- oder Landtagsabgeordneter oder Mitglied eines Beschlußorgans von Gemeinde- oder Zweckverbänden ist,
- e) mindestens vier minderjährige Kinder hat,
- f) mindestens zwei Vormundschaften oder Pflegschaften führt,
- g) aus beruflichen Gründen häufig oder langdauernd von der Gemeinde abwesend ist,
- h) anhaltend krank ist,
- i) mindestens sechzig Jahre alt ist,
- k) durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit oder des Ehrenamts in der Fürsorge für die Familie besonders belastet wird.

(2) Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Rat, soweit er nicht die Entscheidung dem Gemeindegeldirektor überträgt.

(3) Der Rat kann gegen einen Bürger oder Einwohner, der ohne wichtigen Grund die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamts ablehnt oder ihre Ausübung verweigert, ein Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Deutsche Mark und für jeden Fall der Wiederholung ein Ordnungsgeld bis zu eintausend Deutsche Mark festsetzen. Die Ordnungsgelder werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 22

Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Wer zu ehrenamtlicher Tätigkeit oder zu einem Ehrenamt berufen wird, ist zur Verschwiegenheit über solche Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Rat beschlossen worden ist. Er darf die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Dies gilt auch dann, wenn er nicht mehr ehrenamtlich tätig oder aus dem Ehrenamt ausgeschieden ist.

(2) Wer diese Pflichten verletzt, kann zur Verantwortung gezogen werden. Soweit die Tat nicht mit Strafe bedroht ist, gilt § 21 Abs. 3 entsprechend.

§ 23

Ausschließungsgründe

(1) Niemand darf in einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder in einem Ehrenamt bei Angelegenheiten beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(2) Das gilt auch, wenn der Betreffende in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist, wenn er bei einer natürlichen Person, juristischen Person oder Vereinigung, die an der Erledigung der Angelegenheit ein persönliches oder wirtschaftliches Interesse hat, gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihr als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organes tätig ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter der Gemeinde angehört.

(3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die in Absatz 1 bezeichneten Personen an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehörige eines Berufs oder einer Bevölkerungsschicht beteiligt sind, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(4) Wer nach Absatz 1 oder 2 von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert der zuständigen Stelle anzuzeigen. Ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 vorliegen, entscheidet bei den vom Rat zu ehrenamtlicher Tätigkeit oder einem Ehrenamt Berufenen der Rat, im übrigen der Gemeindedirektor. Verstöße gegen die Offenbarungspflicht sind im Rat durch Beschluß, vom Gemeindedirektor durch einen schriftlichen Bescheid festzustellen.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Wahlen in unbesoldete Wahlstellen, die vom Rat vorgenommen werden.

§ 24

Treupflicht

(1) Inhaber eines Ehrenamts haben eine besondere Treupflicht gegenüber der Gemeinde. Sie dürfen Ansprüche anderer gegen die Gemeinde nicht geltend machen, es sei denn, daß sie als gesetzliche Vertreter handeln.

(2) Absatz 1 gilt auch für ehrenamtlich Tätige, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit im Zusammenhang steht. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet bei den vom Rat zu ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen der Rat, im übrigen der Gemeindedirektor.

§ 25

Entschädigung

(1) Ehrenamtlich tätige Einwohner und Bürger, die ein Ehrenamt verwalten, haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes.

(2) Ehrenamtliche Gemeindedirektoren und Kassenverwalter erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung. Ehrenamtlichen Beigeordneten kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

(3) Der Innenminister bestimmt durch Rechtsverordnung Höchstsätze, die bei der Gewährung von Aufwandsentschädigungen nach Absatz 2 nicht überschritten werden dürfen.

(4) Ansprüche auf Bezüge nach den Absätzen 1 und 2 sind nicht übertragbar.

§ 26

Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnung

(1) Die Gemeinden können Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Ausländer bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Gemeinden können Bürgern, die mindestens zwanzig Jahre Ratsmitglieder oder Ehrenbeamte waren und ausgeschieden sind, eine Ehrenbezeichnung verleihen.

(3) Die Gemeinden können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

(4) Beschlüsse über die Verleihung oder die Entziehung des Ehrenbürgerrechts und über die Entziehung einer Ehrenbezeichnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder.

V. Teil

Verwaltung der Gemeinde

1. Abschnitt

Regelbestimmungen

§ 27

Träger der Gemeindeverwaltung

(1) Die Verwaltung der Gemeinde wird ausschließlich durch den Willen der Bürgerschaft bestimmt.

(2) Die Bürgerschaft wird durch den Rat vertreten. Der Rat besteht aus den von der Bürgerschaft gewählten Ratsmitgliedern. Der Vorsitz im Rat sowie die Vertretung des Rates nach außen liegen bei dem vom Rat aus seiner Mitte gewählten Bürgermeister (in kreisfreien Städten: Oberbürgermeister).

(3) (gegenstandslos)

§ 28

Zuständigkeiten des Rates

Der Rat der Gemeinde ist für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann der Rat nicht übertragen:

- a) die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll,
- b) die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse und ihrer Vertreter,
- c) die Wahl des Gemeindedirektors und der Beigeordneten,
- d) die Verleihung und die Entziehung des Ehrenbürgerrechts und einer Ehrenbezeichnung,
- e) die Änderung des Gemeindegebiets, soweit nicht diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist,
- f) die allgemeinen Grundsätze für die Ernennung, Entstellung, Beförderung und Entlassung, für die Bezüge und Vergütungen sowie die Versorgung von Beamten, Angestellten und Arbeitern der Gemeinde, soweit nicht ihre Rechtsverhältnisse durch das allgemeine Beamten- und Tarifrecht geregelt sind,
- g) den Erlaß, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen,

- (7) Ratsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion muß aus mindestens zwei Ratsmitgliedern bestehen. Nähere Einzelheiten über die Bildung der Fraktionen, ihre Rechte und Pflichten regelt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bestimmt auch, ob Fraktionen Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen können.

nen. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.

§ 31

Einberufung des Rates

(1) Der Rat wird von dem Bürgermeister, zu seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl von dem bisherigen Bürgermeister, einberufen. Nach der Neuwahl muß die erste Sitzung innerhalb von drei Wochen stattfinden. Im übrigen tritt der Rat zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er wenigstens alle zwei Monate einberufen werden. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Ratsmitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände es verlangt.

(2) Die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Geschäftsführung des Rates sind durch die Geschäftsordnung zu regeln, soweit hierüber nicht in diesem Gesetz Vorschriften getroffen sind.

(3) Kommt der Bürgermeister seiner Verpflichtung zur Einberufung des Rates nicht nach, so veranlaßt die Aufsichtsbehörde die Einberufung.

§ 32

Wahl des Bürgermeisters

(1) Der Rat wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte unter der Leitung des Altersvorsitzenden ohne Aussprache den Bürgermeister und seinen Stellvertreter. Er kann mehrere Stellvertreter wählen. Bei vorzeitigem Ausscheiden wird der Nachfolger für den Rest der Wahlzeit seines Vorgängers gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Gewählt ist derjenige, für den in geheimer Abstimmung mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist. Wird die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist die Wahl in einer neu einzuberufenden Sitzung alsbald in der gleichen Weise zu wiederholen. Erreicht auch bei dieser zweiten Wahl niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so erfolgt ein dritter Wahlgang, jedoch mit namentlicher Abstimmung. Ergibt sich auch bei diesem Wahlgang nicht die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit für einen der bisher zur Wahl stehenden Bewerber, so ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Der Bürgermeister wird von dem Altersvorsitzenden, sein Stellvertreter und die übrigen Ratsmitglieder werden von dem Bürgermeister eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

(4) Der Rat kann den Bürgermeister abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Rates muß eine Frist von wenigstens zwei Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluß über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder. Der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache nach Absatz 2 zu wählen. Diese Vorschriften gelten für die Stellvertreter entsprechend.

§ 33

Tagesordnung und Öffentlichkeit der Ratssitzungen

(1) Der Bürgermeister setzt nach Benehmen mit dem Gemeindedirektor die Tagesordnung fest. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind von ihm öffentlich bekanntzumachen. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluß des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.

(2) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden. Auf Antrag eines Ratsmitgliedes oder auf Vorschlag des Gemeindedirektors kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und

Vorschläge auf Ausschluß der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, daß in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.

§ 34

Beschlußfähigkeit des Rates

(1) Der Rat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlußfähig, solange seine Beschlußfähigkeit nicht festgestellt ist.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Bei der zweiten Ladung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 35

Abstimmungen und Wahlen

(1) Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei der Beschlußfassung wird öffentlich abgestimmt, soweit nicht die Geschäftsordnung etwas anderes vorsieht.

(2) Wahlen werden durch Zuruf vollzogen. Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied widerspricht, erfolgen sie durch Abgabe von Stimmzetteln. Gewählt ist derjenige, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Sind Ausschüsse des Rates zu besetzen, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Vollrechnung, Halbteilung, Drittelung, Viertelung usw. der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen ergeben. Über die Zuteilung der letzten Wahlstelle entscheidet der Vergleich der Höchstzahlen das vom Vorsitzenden zu zählende Los.

(4) Bei Abstimmungen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

§ 36

Ordnung in den Sitzungen

(1) Der Bürgermeister leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) In der Geschäftsordnung kann bestimmt werden, in welchen Fällen durch Beschluß des Rates ein Ratsmitglied bei Verstößen gegen die Ordnung der Sitzung entfallenden Entschädigungen gänzlich oder teilweise entzogen werden und es für eine oder mehrere Sitzungen ausgeschlossen wird.

(3) Enthält die Geschäftsordnung eine Bestimmung gemäß Absatz 2, so kann der Bürgermeister, falls er für erforderlich hält, den sofortigen Ausschluß eines Ratsmitgliedes aus der Sitzung verhängen und durchführen. Der Rat befindet über die Berechtigung dieser Maßnahme in der nächsten Sitzung.

§ 37

Niederschrift der Ratsbeschlüsse

(1) Über die im Rat gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese wird von dem Bürgermeister, einem vom Rat zu bestimmenden Ratsmitglied und einem Schriftführer unterzeichnet.

(2) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse soll in öffentlicher Sitzung oder in anderer geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird.

(3) Die für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen geltenden Bestimmungen (§ 4 Abs. 3 und 4) finden auch bei den nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen sinngemäß Anwendung, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.

§ 38

Behandlung der Ratsbeschlüsse durch den Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister leitet die Beschlüsse des Rates dem Gemeindedirektor zu.

(2) Beschlüsse, die

- a) die Durchführung der Geschäftsordnung,
- b) die Geltendmachung von Ansprüchen der Gemeinde gegen den Gemeindedirektor,
- c) die Amtsführung des Gemeindedirektors betreffen, führt der Bürgermeister aus.

§ 39

Widerspruch und Beanstandung

(1) Der Bürgermeister kann einem Beschluß des Rates spätestens am dritten Tage nach der Beschlußfassung unter schriftlicher Begründung widersprechen, wenn er der Auffassung ist, daß der Beschluß das Wohl der Gemeinde gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung des Rates, die frühestens am dritten Tage und spätestens zwei Wochen nach dem Widerspruch stattzufinden hat, erneut zu beschließen. Ein weiterer Widerspruch ist unzulässig.

(2) Verletzt ein Beschluß des Rates das geltende Recht, so hat der Gemeindedirektor den Beschluß zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Sie ist schriftlich in Form einer begründeten Darlegung dem Rat mitzuteilen. Verbleibt der Rat bei seinem Beschluß, so hat der Gemeindedirektor unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen.

(3) Verletzt der Beschluß eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, das geltende Recht, so findet Absatz 2 Satz 1 bis 3 entsprechende Anwendung. Verbleibt der Ausschuß bei seinem Beschluß, so hat der Rat über die Angelegenheit zu beschließen.

§ 40

Kontrolle der Verwaltung

(1) Der Rat ist durch den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zu unterrichten. Zu diesem Zweck kann der Bürgermeister von dem Gemeindedirektor jederzeit Auskunft und Akteneinsicht über alle Gemeindeangelegenheiten verlangen.

(2) Der Rat überwacht die Durchführung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse der Ausschüsse sowie den Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten. Zu diesem Zweck kann er vom Gemeindedirektor Einsicht in die Akten durch einen von ihm bestimmten Ausschuß oder einzelne von ihm beauftragte Mitglieder verlangen.

(3) In Einzelfällen muß auf Beschluß des Rates oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Ratsmitglieder auch einem einzelnen, von den Antragstellern zu benennenden Ratsmitglied, Akteneinsicht gewährt werden.

§ 41

Bildung von Ausschüssen

(1) Der Rat kann Ausschüsse bilden.

(2) In jeder Gemeinde müssen ein Hauptausschuß, ein Finanzausschuß und ein Rechnungsprüfungsausschuß gebildet werden. Der Rat kann beschließen, daß die Aufgaben des Finanzausschusses vom Hauptausschuß wahrgenommen werden.

(3) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen. Beschlüsse von Aus-

schüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist weder vom Bürgermeister noch von einem Drittel der Mitglieder des Ausschusses Einspruch eingelegt worden ist. Über den Einspruch entscheidet der Rat; § 39 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 42

Zusammensetzung der Ausschüsse und ihr Verfahren

(1) Der Rat regelt die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Ratsmitglieder, die einem Ausschuß nicht angehören, können an seinen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. Wird in einer Ausschusssitzung ein Antrag beraten, den ein solches Mitglied gestellt hat, so kann es sich an der Beratung beteiligen. Fraktionen, auf deren Wahlvorschlag bei der Besetzung eines Ausschusses nach § 35 Abs. 3 Wahlstellen nicht entfallen und die in dem Ausschuß nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuß ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuß mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlußfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt.

(2) Auf die Ausschußmitglieder und das Verfahren in den Ausschüssen finden die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 2 brauchen Zeit und Ort der Ausschusssitzungen sowie die Tagesordnung nicht öffentlich bekanntgemacht zu werden; der Gemeindedirektor soll die Öffentlichkeit hierüber vorher in geeigneter Weise unterrichten.

(3) Zu Mitgliedern der Ausschüsse, mit Ausnahme der in § 43 vorgesehenen Ausschüsse, können neben Ratsmitgliedern auch andere sachkundige Bürger, die dem Rat angehören können, bestellt werden. Ihre Zahl darf die der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

(4) Den Vorsitz im Hauptausschuß führt der Bürgermeister. Bei der Besetzung des Hauptausschusses nach § 35 Abs. 3 ist er an erster Stelle auf den Wahlvorschlag der Gruppe anzurechnen, der er angehört. Gehört er keiner Gruppe an, so wird sein Stimmrecht dadurch nicht berührt. Legt der Bürgermeister sein Amt nieder oder verliert er es aus einem anderen Grunde, so scheidet er aus dem Hauptausschuß aus. Der neue Bürgermeister wird mit seiner Wahl Vorsitzender des Hauptausschusses. War der neue Bürgermeister bei seiner Wahl schon Mitglied des Hauptausschusses, so bestimmt die Gruppe des bisherigen Bürgermeisters einen Nachfolger für die Mitgliedschaft im Hauptausschuß; sie kann auch den bisherigen Bürgermeister bestimmen. War der neue Bürgermeister bis dahin nicht Mitglied des Hauptausschusses und gehört er einer anderen Gruppe an als der bisherige Bürgermeister, so bestimmt die Gruppe des neuen Bürgermeisters, welches ihrer Mitglieder aus dem Hauptausschuß ausscheidet, die Gruppe des bisherigen Bürgermeisters dessen Nachfolger für die Mitgliedschaft im Hauptausschuß; sie kann auch den bisherigen Bürgermeister bestimmen. Der Hauptausschuß wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden. Die übrigen Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte ein Ratsmitglied zum Vorsitzenden und einen oder mehrere Ratsmitglieder zu dessen Vertreter.

(4) Über die Beschlüsse der Ausschüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist dem Bürgermeister, den Ausschußmitgliedern und dem Gemeindedirektor zuzuleiten.

§ 43

Hauptausschuß, Finanzausschuß und Rechnungsprüfungsausschuß

(1) Der Hauptausschuß hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlußfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bür-

germeister mit einem Ratsmitglied entscheiden. Diese Entscheidungen des Hauptausschusses und des Bürgermeisters sind dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

(2) Der Finanzausschuß bereitet die Haushaltssatzung der Gemeinde vor und trifft die für die Ausführung des Haushaltsplans erforderlichen Entscheidungen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuß prüft die Jahresrechnung der Gemeinde. Er bedient sich hierbei des Rechnungsprüfungsamts, soweit ein solches besteht.

§ 44

Amtszeichen der Ratsmitglieder

Der Rat kann beschließen, daß der Bürgermeister und die übrigen Ratsmitglieder bei feierlichen Anlässen ein Amtszeichen tragen.

§ 45

Aufwandsentschädigung

(1) Der Bürgermeister erhält neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 30 Abs. 4 und 5 zustehen, eine in der Hauptsatzung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. Für den Stellvertreter des Bürgermeisters und weitere Stellvertreter sowie für Fraktionsvorsitzende können in der Hauptsatzung entsprechende Regelungen getroffen werden.

(2) Der Innenminister erläßt allgemeine Richtlinien über die Höhe der nach Absatz 1 zulässigen Aufwandsentschädigungen.

§ 46

Planung der Verwaltungsaufgaben

(1) Im Rahmen der vom Rat festgelegten allgemeinen Richtlinien entscheidet der Hauptausschuß über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Zu diesem Zweck hat der Gemeindedirektor den Hauptausschuß jeweils über solche Planungsvorhaben zu unterrichten.

(2) Der Bürgermeister kann von dem Gemeindedirektor jederzeit Auskunft über diese Gemeindeangelegenheiten verlangen.

§ 47

Aufgaben und Stellung des Gemeindedirektors

(1) Der Gemeindedirektor bereitet die Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse vor. Er führt diese Beschlüsse und Entscheidungen nach § 43 Abs. 1 Satz 3 sowie Weisungen, die im Rahmen des § 3 Abs. 2 und des § 116 ergehen, unter der Kontrolle des Rates und in Verantwortung ihm gegenüber durch. Der Gemeindedirektor entscheidet ferner in den Angelegenheiten, die ihm vom Rat oder von den Ausschüssen zur Entscheidung übertragen sind.

(2) Der Gemeindedirektor hat den Bürgermeister über alle wichtigen Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten.

(3) Dem Gemeindedirektor obliegt die Erledigung aller Aufgaben, die ihm auf Grund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind.

(4) Der Gemeindedirektor führt in kreisangehörigen Städten die Bezeichnung Stadtdirektor, in kreisfreien Städten Oberstadtdirektor.

§ 48

Teilnahme an Sitzungen

(1) Der Gemeindedirektor und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Der Gemeindedirektor ist berechtigt und auf Verlangen von einem Fünftel der Ratsmitglieder verpflichtet, seine Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat darzulegen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der Gemeindedirektor verlangt.

(2) Der Gemeindedirektor ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses verpflichtet, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Im übrigen bestimmt die Hauptsatzung, welche weiteren Beamten oder Angestellten zur Teilnahme verpflichtet sind.

§ 49

Wahl des Gemeindedirektors und der Beigeordneten

(1) Der Gemeindedirektor und die Beigeordneten werden durch die Hauptsatzung festgelegt und werden vom Rat gewählt. Soweit sie hauptamtlich tätig sind, müssen sie die für ihr Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichend Erfahrung für dieses Amt nachweisen. In kreisfreien Städten muß der Gemeindedirektor oder ein Beigeordneter die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. Die Stellen hauptamtliche Gemeindedirektoren und Beigeordneten sind auszuscheiden, bei Wiederwahl kann hiervon abgesehen werden. Über die Wiederwahl entscheidet der Rat durch Beschluß nach § 35 Abs. 1.

(2) Hauptamtliche Gemeindedirektoren und Beigeordnete, über deren Wahl oder Wiederwahl frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle entschieden werden darf, werden auf zwölf Jahre, ehrenamtliche Gemeindedirektoren und Beigeordnete auf die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt. Hauptamtliche Gemeindedirektoren und Beigeordnete sind verpflichtet, eine erste Wiederwahl anzunehmen, wenn sie spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit wiedergewählt werden. Lehnt ein hauptamtlicher Gemeindedirektor oder Beigeordneter die Weiterführung des Amtes nach Ablauf der ersten Amtszeit ohne wichtigen Grund ab, so verliert er den Anspruch auf sein Ruhegehalt. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Rat. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die Anstellungsbedingungen gegenüber denen der ersten Amtszeit verschlechtert werden. Ehrenamtliche Gemeindedirektoren und Beigeordnete bleiben nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

(3) Der Gemeindedirektor und die Beigeordneten werden vom Bürgermeister vor ihrem Amtsantritt in einer Sitzung des Rates vereidigt und in ihr Amt eingeführt.

§ 50

Gründe der Ausschließung vom Amt

Gemeindedirektor und Beigeordnete dürfen miteinander nicht verheiratet oder bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sein. Dasselbe gilt auch für Beigeordnete untereinander. Es steht die Ehe oder Schwägerschaft im Laufe der Amtszeit, so hat einer der Beteiligten auszuschcheiden. Ist einer der Beteiligten hauptamtlicher Gemeindedirektor, scheidet der andere aus. Ist einer der Beteiligten hauptamtlich, der andere ehrenamtlich tätig, so scheidet dieser aus. Im übrigen scheidet, wenn sich die Beteiligten nicht einigen, der an Lebensalter jüngere aus. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 51

Vertretung im Amt

(1) Der Rat bestellt einen Beigeordneten zum allgemeinen Vertreter des Gemeindedirektors. Die übrigen Beigeordneten sind zur allgemeinen Vertretung des Gemeindedirektors nur berufen, wenn der zur allgemeinen Vertretung bestellte Beigeordnete verhindert ist. Die Reihenfolge bestimmt der Rat. Ist ein Beigeordneter nicht vorhanden, so bestellt der Rat den allgemeinen Vertreter.

(2) Die Beigeordneten vertreten den Gemeindedirektor in ihrem Arbeitsgebiet. Der Gemeindedirektor kann die Bearbeitung einzelner Angelegenheiten selbst übernehmen. In kreisfreien Städten muß ein Beigeordneter als Stadtkämmerer bestellt werden.

(3) Der Gemeindedirektor kann andere Beamte und Angestellte mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauen. Er kann diese Befugnis auf Beigeordnete für deren Arbeitsgebiet übertragen.

§ 52

Beratung mit den Beigeordneten

Der Gemeindedirektor ist verpflichtet, zur Erhaltung der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung regelmäßig gemeinsame Beratungen mit den Beigeordneten zu halten. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet

der Gemeindedirektor. Die Beigeordneten sind berechtigt, ihre abweichenden Meinungen in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs dem Hauptausschuß vorzutragen.

§ 53

Geschäftsverteilung und Dienstaufsicht

(1) Der Gemeindedirektor leitet und verteilt die Geschäfte. Der Rat kann den Geschäftskreis der Beigeordneten festlegen.

(2) Der Rat ist Dienstvorgesetzter des Gemeindedirektors; dieser ist Dienstvorgesetzter der Beamten, Angestellten und Arbeiter.

§ 54

Beamte, Angestellte und Arbeiter

(1) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde müssen die für ihren Arbeitsbereich erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen, insbesondere die Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen nachweisen. Die Beamten der Gemeinde werden auf Grund eines Ratsbeschlusses ernannt, befördert und entlassen. Die Angestellten und Arbeiter werden vom Gemeindedirektor angestellt, befördert und entlassen. Die Hauptsatzung kann eine andere Regelung treffen.

(2) Der Stellenplan ist einzuhalten; Abweichungen sind nur zulässig, soweit sie auf Grund des Besoldungs- oder Tarifrechts zwingend erforderlich sind.

(3) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte bedürfen der Unterzeichnung durch den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter und durch ein weiteres Ratsmitglied. Anstellungsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern bedürfen der Unterzeichnung durch den Gemeindedirektor oder seinen Stellvertreter und einen weiteren vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten. Die Hauptsatzung kann eine andere Regelung treffen.

§ 55

Gesetzliche Vertretung

(1) Unbeschadet der dem Rat und seinen Ausschüssen zustehenden Entscheidungsbefugnisse ist der Gemeindedirektor der gesetzliche Vertreter der Gemeinde in Rechts- und Verwaltungsgeschäften. § 54 Abs. 2 und § 56 bleiben unberührt.

(2) Der Rat bestellt, soweit nicht durch Gesetz anderes bestimmt ist, die Vertreter der Gemeinde, die zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Organe, Beiräte oder Ausschüsse von juristischen Personen des öffentlichen Rechts entsandt werden. Die Vertreter der Gemeinde sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden.

§ 56

Abgabe von Erklärungen

(1) Erklärungen, durch welche die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Gemeindedirektor oder seinem Stellvertreter und einem vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten zu unterzeichnen, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Geschäfte, die ein für ein bestimmtes Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ausdrücklich Bevollmächtigter abschließt, bedürfen nicht der Form des Absatzes 1, wenn die Vollmacht in der Form dieses Absatzes erteilt ist.

(4) Erklärungen, die nicht den Formvorschriften dieses Gesetzes entsprechen, binden die Gemeinde nicht.

§§ 57 bis 61 (weggefallen)

VI. Teil Gemeindewirtschaft

1. Abschnitt Haushaltswirtschaft

§ 62

Allgemeine Haushaltsgrundsätze

(1) Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, daß die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.

(2) Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.

(3) Der Haushalt soll in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein.

§ 63

Grundsätze der Einnahmebeschaffung

(1) Die Gemeinde erhebt Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Sie hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen

1. soweit vertretbar und geboten aus speziellen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen,

2. im übrigen aus Steuern

zu beschaffen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

(3) Die Gemeinde darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

§ 64

Haushaltssatzung

(1) Die Gemeinde hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

(2) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung

1. des Haushaltsplans unter Angabe des Gesamtbetrages der Einnahmen und der Ausgaben des Haushaltsjahres,

der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung),

der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),

2. des Höchstbetrages der Kassenkredite,

3. der Steuersätze, die für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen sind.

Sie kann weitere Vorschriften enthalten, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan des Haushaltsjahres beziehen. Die Haushaltssatzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach den geltenden Vorschriften für den Gesamtbetrag der Kredite und der Verpflichtungsermächtigungen, den Höchstbetrag der Kassenkredite und die Höhe der Steuersätze.

(3) Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr. Sie kann Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten.

(4) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr, soweit für einzelne Bereiche durch Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 65

Haushaltsplan

(1) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich

1. eingehenden Einnahmen,
2. zu leistenden Ausgaben,
3. notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

Die Vorschriften über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Sondervermögen der Gemeinde bleiben unberührt.

(2) Der Haushaltsplan ist in einen Verwaltungshaushalt und einen Vermögenshaushalt zu gliedern. Der Stellenplan für die Beamten, Angestellten und Arbeiter ist Anlage des Haushaltsplans.

(3) Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist nach Maßgabe dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften für die Haushaltsführung verbindlich. Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben.

§ 66

Erlaß der Haushaltssatzung

(1) Der Kämmerer oder der sonst für das Finanzwesen zuständige Beamte stellt den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen auf und legt ihn dem Gemeindedirektor zur Feststellung vor.

(2) Der Gemeindedirektor leitet den von ihm festgestellten Entwurf dem Rat zu. Soweit er von dem ihm vorgelegten Entwurf abweicht, hat der Gemeindedirektor dem Rat eine Stellungnahme des Kämmerers oder des sonst für das Finanzwesen zuständigen Beamten mit vorzulegen.

(3) Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist nach vorheriger öffentlicher Bekanntgabe an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Über Einwendungen, die von Einwohnern oder Abgabepflichtigen gegen den Entwurf und seine Anlagen erhoben werden, beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

(4) Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist vom Rat in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. In der Beratung des Rates kann der Kämmerer seine abweichende Auffassung vertreten.

(5) Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Vorlage soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen.

(6) Im Anschluß an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan mit seinen Anlagen an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen. Enthält die Haushaltssatzung genehmigungspflichtige Teile, so darf sie erst nach Erteilung der Genehmigung bekanntgemacht werden.

§ 67

Nachtragsatzung

(1) Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragsatzung geändert werden, die spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen ist.

(2) Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragsatzung zu erlassen, wenn

1. sich zeigt, daß trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann,
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben erheblichen Umfang geleistet werden müssen,
3. Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen.

(3) Absatz 2 Nr. 2 bis 3 findet keine Anwendung auf geringfügige Baumaßnahmen sowie Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, die unabweisbar sind.

§ 68

Vorläufige Haushaltsführung

(1) Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekanntgemacht, so darf die Gemeinde

1. Ausgaben leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Vermögenshaushalts, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen;

2. Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres erheben.

(2) Reichen die Deckungsmittel für die Fortsetzung der Bauten, der Beschaffungen und der sonstigen Leistungen des Vermögenshaushalts nach Absatz 1 Nr. 1 nicht aus, so darf die Gemeinde mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Kredite bis zu einem Viertel des Gesamtbetrages der in der Haushaltssatzung des Vorjahres festgesetzten Kredite aufnehmen. § 72 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt sinngemäß.

§ 69

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Ausgaben entscheidet der Kämmerer, wenn ein solcher nicht bestellt ist, der Gemeindedirektor, soweit der Rat keine andere Regelung trifft. Sind die Ausgaben erheblich, so bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Rates; im übrigen sind sie dem Rat zur Kenntnis zu bringen.

(2) Für Investitionen, die im folgenden Jahr fortgesetzt werden, sind überplanmäßige Ausgaben auch dann zulässig, wenn ihre Deckung im laufenden Jahr nur durch Erlaß einer Nachtragsatzung möglich wäre, die Deckung aber im folgenden Jahr gewährleistet ist. Absatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung auf Maßnahmen, durch die später über- oder außerplanmäßige Ausgaben entstehen können.

(4) § 67 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 70

Finanzplanung

(1) Die Gemeinde hat ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Haushaltsjahr.

(2) In dem Finanzplan sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten darzustellen.

(3) Als Grundlage für die Finanzplanung ist ein Investitionsprogramm aufzustellen.

(4) Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

(5) Der Finanzplan ist dem Rat spätestens mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vorzulegen. Das Investitionsprogramm ist vom Rat zu beschließen.

§ 71

Verpflichtungsermächtigungen

(1) Verpflichtungen zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt.

(2) Die Verpflichtungsermächtigungen dürfen in der Regel zu Lasten der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre veranschlagt werden, in Ausnahmefällen bis zum Abschluß einer Maßnahme; sie sind nur zulässig, wenn die Finanzierung der aus ihrer Inanspruchnahme entstehenden Ausgaben in den künftigen Haushalten gesichert erscheint.

(3) Die Verpflichtungsermächtigungen gelten bis zum Ende des Haushaltsjahres und, wenn die Haushaltssatzung für das folgende Haushaltsjahr nicht rechtzeitig öffentlich bekanntgemacht wird, bis zum Erlaß dieser Haushaltssatzung.

(4) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung insoweit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, als in den

Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt sind, insgesamt Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

§ 72 Kredite

(1) Kredite dürfen unter der Voraussetzung des § 63 Abs. 3 nur im Vermögenshaushalt und nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden.

(2) Der Gesamtbetrag der im Vermögenshaushalt vorgesehenen Kreditaufnahmen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung). Die Genehmigung soll unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang stehen.

(3) Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig öffentlich bekanntgemacht wird, bis zum Erlaß dieser Haushaltssatzung.

(4) Die Aufnahme der einzelnen Kredite, deren Gesamtbetrag nach Absatz 2 genehmigt worden ist, bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Einzelgenehmigung), sobald die Kreditaufnahmen nach § 19 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft beschränkt worden sind. Die Einzelgenehmigung kann nach Maßgabe der Kreditbeschränkungen versagt werden.

(5) Bei Gefährdung des Kreditmarktes kann durch Rechtsverordnung der Landesregierung die Aufnahme von Krediten von der Genehmigung (Einzelgenehmigung) der Aufsichtsbehörde abhängig gemacht werden mit der Maßgabe, daß die Genehmigung versagt werden kann, wenn die Kreditbedingungen die Entwicklung am Kreditmarkt ungünstig beeinflussen oder die Versorgung der Gemeinden mit wirtschaftlich vertretbaren Krediten stören könnten. Eine Rechtsverordnung nach Satz 1 ist unverzüglich nach ihrer Verkündung dem Präsidenten des Landtags mitzuteilen; sie ist unverzüglich aufzuheben, wenn es der Landtag binnen sechs Wochen nach ihrer Verkündung verlangt.

(6) Die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt, bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt sinngemäß. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich für die Begründung von Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der laufenden Verwaltung.

(7) Die Gemeinde darf zur Sicherung des Kredits keine Sicherheiten bestellen. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Bestellung von Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht.

§ 73

Sicherheiten und Gewährleistung für Dritte

(1) Die Gemeinde darf keine Sicherheiten zugunsten Dritter bestellen. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Die Gemeinde darf Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Rechtsgeschäfte bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, soweit sie nicht im Rahmen der laufenden Verwaltung abgeschlossen werden.

(3) Absatz 2 gilt sinngemäß für Rechtsgeschäfte, die den in Absatz 2 genannten Rechtsgeschäften wirtschaftlich gleichkommen, insbesondere für die Zustimmung zu Rechtsgeschäften Dritter, aus denen der Gemeinde in künftigen Haushaltsjahren Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben erwachsen können.

(4) Die oberste Aufsichtsbehörde kann die Genehmigung allgemein erteilen für Rechtsgeschäfte, die

1. von der Gemeinde zur Förderung des Städte- und Wohnungsbaues eingegangen werden,
2. für den Haushalt der Gemeinde keine besondere Belastung bedeuten.

§ 74

Kassenkredite

(1) Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Ausgaben kann die Gemeinde Kassenkredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Diese Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlaß der neuen Haushaltssatzung.

(2) Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, wenn er ein Sechstel der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen übersteigt.

§ 75

Rücklagen

Die Gemeinde hat zur Sicherung der Haushaltswirtschaft und für Zwecke des Vermögenshaushalts eine Rücklage in angemessener Höhe zu bilden. Rücklagen für andere Zwecke sind zulässig.

§ 76

Erwerb und Verwaltung von Vermögen

(1) Die Gemeinde soll Vermögensgegenstände nur erwerben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist oder wird.

(2) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.

(3) Für die Verwaltung und Bewirtschaftung von Gemeindewaldungen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes und des Landesforstgesetzes.

§ 77

Veräußerung von Vermögen

(1) Die Gemeinde darf Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht braucht, veräußern. Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden.

(2) Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gilt Absatz 1 sinngemäß.

(3) Die Gemeinde bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn sie

1. Vermögensgegenstände unentgeltlich veräußern,
2. Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte verkaufen oder tauschen,
3. über Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, verfügen oder solche Sachen wesentlich verändern will.

(4) Der Innenminister kann durch Rechtsverordnung Rechtsgeschäfte von der Genehmigungspflicht nach Absatz 3 freistellen, wenn sie zur Erfüllung bestimmter Aufgaben abgeschlossen werden oder ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehren oder wenn bestimmte Wertgrenzen oder Grundstücksgrößen nicht überschritten werden.

§ 78

Gemeindekasse

(1) Die Gemeindekasse erledigt alle Kassengeschäfte der Gemeinde; § 84 bleibt unberührt. Die Buchführung kann von den Kassengeschäften abgetrennt werden.

(2) Die Gemeinde hat, wenn sie ihre Kassengeschäfte nicht durch eine Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung besorgen läßt, einen Kassenverwalter und einen Stellvertreter zu bestellen.

(3) Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter können hauptamtlich oder ehrenamtlich angestellt werden. Die anordnungsbefugten Gemeindebediensteten sowie der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes können nicht gleichzeitig die Stellung eines Kassenverwalters oder seines Vertreters innehaben.

(4) Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter dürfen mit dem Gemeindedirektor, dem Kämmerer oder

dem sonst für das Finanzwesen zuständigen Beamten sowie dem Leiter und den Prüfern des Rechnungsprüfungsamtes nicht bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert oder durch Ehe verbunden sein.

(5) Der Kassenverwalter, sein Stellvertreter und die in der Gemeindekasse beschäftigten Beamten und Angestellten sind nicht befugt, Zahlungen anzuordnen.

§ 79

Übertragung von Kassengeschäften, Automation

(1) Die Gemeinde kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde die Kassengeschäfte ganz oder zum Teil von einer Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung besorgen lassen, wenn die ordnungsmäßige Erledigung und die Prüfung nach den für die Gemeinde geltenden Vorschriften gewährleistet sind. Die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit bleiben unberührt.

(2) Werden die Kassengeschäfte und das Rechnungswesen ganz oder zum Teil automatisiert, so ist den für die Prüfung zuständigen Stellen Gelegenheit zu geben, die Programme vor ihrer Anwendung zu prüfen.

§ 80

Jahresrechnung

(1) In der Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen. Die Jahresrechnung ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

(2) Die Jahresrechnung wird vom Kämmerer oder dem sonst für das Finanzwesen zuständigen Beamten aufgestellt und vom Gemeindedirektor festgestellt. Der Gemeindedirektor leitet sie dem Rat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres zu.

§ 81

Entlastung

(1) Der Rat beschließt über die vom Rechnungsprüfungsausschuß geprüfte Jahresrechnung bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres; zugleich entscheidet er über die Entlastung des Gemeindedirektors. Verweigert der Rat die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, so hat er dafür die Gründe anzugeben.

(2) Der Beschluß über die Jahresrechnung und die Entlastung ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und öffentlich bekanntzumachen. Im Anschluß an die Bekanntmachung ist die Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht an sieben Tagen öffentlich auszuliegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

2. Abschnitt

Sondervermögen, Treuhandvermögen

§ 82

Sondervermögen

(1) Sondervermögen der Gemeinde sind

1. das Gemeindegliedervermögen,
2. das Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen,
3. wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und öffentliche Einrichtungen, für die auf Grund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden,
4. rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen.

(2) Sondervermögen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 unterliegen den Vorschriften über die Haushaltswirtschaft. Sie sind im Haushalt der Gemeinde gesondert nachzuweisen.

(3) Auf Sondervermögen nach Absatz 1 Nr. 3 sind die Vorschriften der §§ 62, 63, 70 bis 74, 76 und 77 sinngemäß anzuwenden.

(4) Für Sondervermögen nach Absatz 1 Nr. 4 können besondere Haushaltspläne aufgestellt und Sonderrechnungen geführt werden. In diesem Falle sind die Vorschriften des 1. Abschnitts mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Haushaltssatzung der Beschluß über den Haushaltsplan tritt und von der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung nach § 66 Abs. 3 und 6 abgesehen werden kann. Anstelle eines Haushaltsplans können ein Wirtschaftsplan aufgestellt und die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß angewendet werden; Absatz 3 gilt sinngemäß.

§ 83

Treuhandvermögen

(1) Für rechtlich selbständige örtliche Stiftungen sowie Vermögen, die die Gemeinde nach besonderem Recht treuhänderisch zu verwalten hat, sind besondere Haushaltspläne aufzustellen und Sonderrechnungen zu führen. § 82 Abs. 4 Satz 2 und 3 gilt sinngemäß.

(2) Unbedeutendes Treuhandvermögen kann im Haushalt der Gemeinde gesondert nachgewiesen werden.

(3) Besondere gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen des Stifters bleiben unberührt.

§ 84

Sonderkassen

Für Sonderkassen und Treuhandvermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, sind Sonderkassen einzurichten. Sie sollen mit der Gemeindekasse verbunden werden. § 79 gilt sinngemäß.

§ 85

Freistellung von der Finanzplanung

Der Innenminister kann Sondervermögen und Treuhandvermögen von den Verpflichtungen des § 70 freistellen, soweit die Zahlen der Finanzplanung weder für die Haushalts- oder Wirtschaftsführung noch für die Finanzstatistik benötigt werden.

§ 86

Gemeindegliedervermögen

(1) Für die Nutzung des Gemeindevermögens, dessen Ertrag nach bisherigem Recht nicht der Gemeinde, sondern sonstigen Berechtigten zusteht (Gemeindegliedervermögen), bleiben die bisherigen Vorschriften und Gewohnheiten unberührt.

(2) Gemeindegliedervermögen darf nicht in Privatvermögen der Nutzungsberechtigten umgewandelt werden. Es kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in freies Gemeindevermögen umgewandelt werden. Den bisher Berechtigten ist ein Einkaufsgeld zurückzuzahlen, durch welches sie das Recht zur Teilnahme an der Nutzung des Gemeindegliedervermögens erworben haben. Soweit nach den bisher geltenden rechtlichen Vorschriften Nutzungsrechte am Gemeindegliedervermögen den Berechtigten gegen ihren Willen nicht entzogen oder geschmälert werden dürfen, muß von der Gemeinde bei der Umwandlung eine angemessene Entschädigung gezahlt werden. Handelt es sich um Nutzungsrechte an land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken, so kann die Entschädigung auch durch Hergabe eines Teiles derjenigen Grundstücke gewährt werden, an denen die Nutzungsrechte bestehen.

(3) Gemeindevermögen darf nicht in Gemeindegliedervermögen umgewandelt werden.

§ 87

Örtliche Stiftungen

(1) Örtliche Stiftungen sind die Stiftungen des privaten Rechts, die nach dem Willen des Stifters von einer Gemeinde verwaltet werden und die überwiegend örtlichen Zwecken dienen. Die Gemeinde hat die örtlichen Stiftungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu verwalten, soweit nicht durch Gesetz oder Stifter anderes bestimmt ist. Das Stiftungsvermögen ist von dem übrigen Gemeindevermögen getrennt zu halten und so anzulegen, daß es für seinen Verwendungszweck greifbar ist.

(2) Für die Genehmigung der Errichtung, der Änderung der Satzung und der Aufhebung einer rechtlich

selbständigen örtlichen Stiftung gelten die allgemeinen stiftungsrechtlichen Vorschriften. Im übrigen wird die Stiftungsaufsicht von der für die Kommunalaufsicht zuständigen Behörde ausgeübt.

(3) Die Umwandlung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung und die Aufhebung von rechtlich unselbständigen Stiftungen stehen der Gemeinde zu; sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(4) Gemeindevermögen darf nur im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Gemeinde und nur dann in Stiftungsvermögen eingebracht werden, wenn der mit der Stiftung verfolgte Zweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann.

3. Abschnitt

Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde

§ 88

Errichtung und Erweiterung wirtschaftlicher Unternehmen

(1) Die Gemeinde darf wirtschaftliche Unternehmen errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern, wenn

1. ein dringender öffentlicher Zweck das Unternehmen erfordert und dieser Zweck durch andere Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann und
2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zur voraussichtlichen Belastung steht.

(2) Als wirtschaftliche Unternehmen im Sinne dieses Abschnitts gelten nicht

1. Unternehmen, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,
2. Einrichtungen des Unterrichts-, Erziehungs- und Bildungswesens, der körperlichen Ertüchtigung, der Kranken-, Gesundheits- und Wohlfahrtspflege und öffentliche Einrichtungen ähnlicher Art.

Auch diese Unternehmen und Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem gemeinnützigen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden. Der Innenminister kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Unternehmen und Einrichtungen, die nach Art und Umfang eine selbständige Wirtschaftsführung und Verwaltung erfordern, ganz oder teilweise nach den für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu führen sind; hierbei können auch Regelungen getroffen werden, die von einzelnen für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften abweichen.

(3) Bankunternehmen darf die Gemeinde nicht errichten.

(4) Für das öffentliche Sparkassenwesen verbleibt es bei den besonderen Vorschriften.

§ 89

Anzeigepflicht

Wenn die Gemeinde wirtschaftliche Unternehmen errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern will, so hat sie der Aufsichtsbehörde rechtzeitig, mindestens sechs Wochen vor Beginn oder Vergebung der Arbeiten oder vor Abschluß des Übernahmevertrages, darüber zu berichten. Aus dem Bericht muß zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und ob die Deckung der Kosten tatsächlich und rechtlich gesichert ist.

§ 90

Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen

(1) Die Gemeinde darf sich an einem wirtschaftlichen Unternehmen nur beteiligen, wenn die Voraussetzungen des § 88 vorliegen und wenn für die Beteiligung eine Form gewählt wird, die die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten Betrag begrenzt. § 89 gilt entsprechend.

(2) Die Gemeinde kann einen einzelnen Geschäftsanteil an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft erwerben, wenn eine Nachschußpflicht ausgeschlossen oder die Haftsumme auf einen bestimmten Betrag beschränkt ist.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Unternehmen, an dem Gemeinden oder Gemeindeverbände mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind, sich an einem anderen Unternehmen beteiligen will.

(4) Die Beteiligung der Gemeinde an einem Zweckverband bleibt hiervon unberührt.

§ 91

Vertretung der Gemeinde in Organen wirtschaftlicher Unternehmen

(1) Die Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinde, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzen (Eigengesellschaften) und in wirtschaftlichen Unternehmen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, werden vom Rat bestellt. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Sie haben ihr Amt in den Organen dieser Unternehmen auf Beschluß des Rates jederzeit niederzulegen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Gemeinde das Recht eingeräumt ist, Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines ähnlichen Organs von wirtschaftlichen Unternehmen zu bestellen.

(3) Werden die von der Gemeinde bestellten Personen aus dieser Tätigkeit haftbar gemacht, so hat ihnen die Gemeinde den Schaden zu ersetzen, es sei denn, daß sie ihn vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Falle ist die Gemeinde schadenersatzpflichtig, wenn die von der Gemeinde bestellten Personen nach Weisung des Rates und seiner Ausschüsse gehandelt haben.

§ 92

(weggefallen)

§ 93

Rechtsgrundlagen der Eigenbetriebe

Die Wirtschaftsführung der gemeindlichen Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe) wird durch die Eigenbetriebsverordnung und durch die Betriebssatzung geregelt.

§ 94

Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe

(1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes ist der Werksleitung ausreichende Selbständigkeit der Entscheidung einzuräumen. Die Zuständigkeiten des Rates sollen soweit wie möglich dem Werksausschuß übertragen werden.

(2) Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung jedes Eigenbetriebes sind so einzurichten, daß sie eine besondere Betrachtung der Verwaltung und des Ergebnisses ermöglichen.

§ 95

Ertrag der wirtschaftlichen Unternehmen

(1) Wirtschaftliche Unternehmen sollen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinden abwerfen, soweit das mit der Erfüllung des dringenden öffentlichen Zwecks in Einklang zu bringen ist.

(2) Der Jahresgewinn der wirtschaftlichen Unternehmen als Unterschied der Erträge und Aufwendungen soll so hoch sein, daß außer den für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Unternehmens notwendigen Erweiterungs- und sonstigen offenen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.

§ 96

Verbot des Mißbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung

Bei Unternehmen, für die kein Wettbewerb gleichartiger Unternehmen besteht, dürfen der Anschluß und die Belieferung nicht davon abhängig gemacht werden, daß auch andere Leistungen oder Lieferungen abgenommen werden.

§ 97

(gegenstandslos)

§ 98

(gegenstandslos)

4. Abschnitt

Prüfungswesen, Sondervorschriften

§ 99

Prüfung der Rechnung

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuß prüft die Rechnung mit allen Unterlagen daraufhin, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren ist,
4. die Vermögensrechnung richtig geführt ist.

(2) Ergibt die Prüfung der Rechnung Unstimmigkeiten, so hat der Gemeindedirektor die erforderliche Aufklärung beizubringen.

(3) Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Schlußbericht zusammenzufassen.

(4) In Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt besteht, bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuß zur Durchführung der Arbeiten nach den Absätzen 1 bis 3 des Rechnungsprüfungsamts.

§ 100

Rechnungsprüfungsamt

Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern müssen ein Rechnungsprüfungsamt einrichten, andere Gemeinden können es einrichten, wenn ein Bedürfnis hierfür besteht und die Kosten im angemessenen Verhältnis zum Umfang der Verwaltung stehen.

§ 101

Leiter und Prüfer des Rechnungsprüfungsamts

(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt. Der Gemeindedirektor kann innerhalb seines Amtsbereichs unter Mitteilung an den Ratsvorsitzenden dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zu Prüfungen erteilen.

(2) Der Rat bestellt den Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamts und beruft sie ab. Der Leiter und die Prüfer können nicht Mitglieder des Rates sein und dürfen eine andere Stellung in der Gemeinde nur innehaben, wenn dies mit ihren Prüfungsaufgaben vereinbar ist.

(3) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamts muß Beamter sein und darf mit dem Bürgermeister, dem Gemeindedirektor, dem Kämmerer sowie dem Kassenverwalter und seinem Stellvertreter weder bis zum dritten Grade verwandt, noch bis zum zweiten Grade verschwägert oder durch Ehe verbunden sein.

(4) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamts dürfen Zahlungen durch die Gemeinde weder anordnen noch ausführen.

§ 102

Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts

(1) Das Rechnungsprüfungsamt hat folgende Aufgaben:

1. die Prüfung der Rechnung (§ 98),
2. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung,
3. die dauernde Überwachung der Kassen der Gemeinde und ihrer Eigenbetriebe sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen,
4. bei Automation im Bereich der Haushaltswirtschaft die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung (§ 79 Abs. 2),
5. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 56 Abs. 3 des Haushaltsgrundsatzgesetzes und gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung,
6. die Prüfung von Vergaben.

(2) Der Rat kann dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben übertragen, insbesondere

1. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,
2. die Prüfung jeder Anordnung vor ihrer Zuleitung die Kasse,
3. (gestrichen)
4. die Prüfung der Verwaltung auf Sauberkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
5. die Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe, die Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafter oder Aktionär in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit und die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.

§ 103

Überörtliche Prüfung

(1) Die überörtliche Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Gemeinden erstreckt sich darauf, ob

- a) bei der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinden die Gesetze und die zur Erfüllung von Aufträgen ergangenen Weisungen (§ 3 Abs. 2) eingehalten worden sind,
- b) die zweckgebundenen Staatszuschüsse bestimmungsgemäß verwendet worden sind.

(2) Fragen, bei denen das Gesetz die Entscheidung dem eigenen Ermessen der Gemeinden überläßt, insbesondere Fragen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung, unterliegen nicht der überörtlichen Prüfung.

(3) Die Prüfung der Wirtschaftsbetriebe der Gemeinden richtet sich nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften.

§ 104

Unwirksame Rechtsgeschäfte

(1) Rechtsgeschäfte, die ohne die auf Grund des Gesetzes erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde abgeschlossen werden, sind unwirksam.

(2) Rechtsgeschäfte, die gegen das Verbot des § 73 Abs. 1 oder des § 96 verstoßen, sind nichtig.

§ 105

Befreiung von der Genehmigungspflicht

Der Innenminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Rechtsgeschäfte, die nach den Vorschriften der Abschnitte 1 bis 4 der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen, von der Genehmigung allgemein freizustellen und statt dessen die vorherige Anzeige an die Aufsichtsbehörde vorzuschreiben.

VII. Teil

Aufsicht

§ 106

Allgemeine Aufsicht und Sonderaufsicht

(1) Die Aufsicht des Landes (§ 9) erstreckt sich darauf, daß die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwalten werden (allgemeine Aufsicht).

(2) Soweit die Gemeinden ihre Aufgaben nach den Vorschriften (§ 3 Abs. 2), richtet sich die Aufsicht nach den hierüber erlassenen Gesetzen (Sonderaufsicht).

§ 106 a

Aufsichtsbehörden

(1) Die allgemeine Aufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden führt der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde; § 48 Kreisordnung bleibt unberührt.

(2) Die allgemeine Aufsicht über kreisfreie Gemeinden führt der Regierungspräsident.

(3) Obere Aufsichtsbehörde ist für kreisangehörige Gemeinden der Regierungspräsident, für kreisfreie Gemeinden der Innenminister.

(4) Oberste Aufsichtsbehörde ist der Innenminister.

(5) Sind an Angelegenheiten, die nach diesem Gesetz der Genehmigung oder der Entscheidung der Aufsichts-

behörde bedürfen, Gemeinden verschiedener Kreise oder Regierungsbezirke beteiligt, ist die gemeinsame nächsthöhere Aufsichtsbehörde oder die von dieser bestimmte Aufsichtsbehörde zuständig.

§ 107

Unterrichtungsrecht

Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Gemeinde unterrichten.

§ 108

Beanstandungs- und Aufhebungsrecht

(1) Die Aufsichtsbehörde kann den Gemeindedirektor anweisen, Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse, die das geltende Recht verletzen, zu beanstanden (§ 39 Abs. 2 und 3). Sie kann solche Beschlüsse nach vorheriger Beanstandung durch den Gemeindedirektor und nochmaliger Beratung im Rat oder Ausschuß aufheben.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann Anordnungen des Gemeindedirektors, die das geltende Recht verletzen, beim Rat beanstanden. Die Beanstandung ist schriftlich in Form einer begründeten Darlegung dem Rat mitzuteilen. Sie hat aufschiebende Wirkung. Billigt der Rat die Anordnung des Gemeindedirektors, so kann die Aufsichtsbehörde die Anordnung aufheben.

§ 109

Anordnungsrecht und Ersatzvornahme

(1) Erfüllt die Gemeinde die ihr nach dem Gesetz obliegenden Pflichten oder Aufgaben nicht, so kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daß sie innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche veranlaßt.

(2) Kommt die Gemeinde der Anordnung der Aufsichtsbehörde nicht innerhalb der bestimmten Frist nach, so kann die Aufsichtsbehörde die Anordnung an Stelle und auf Kosten der Gemeinde selbst durchführen oder die Durchführung einem anderen übertragen.

§ 110

Bestellung eines Beauftragten

Wenn und solange die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach den §§ 107 bis 109 nicht ausreichen, kann der Innenminister einen Beauftragten bestellen, der alle oder einzelne Aufgaben der Gemeinde auf ihre Kosten wahrnimmt. Der Beauftragte hat die Stellung eines Organs der Gemeinde.

§ 111

Auflösung des Rates

Der Innenminister kann durch Beschluß der Landesregierung ermächtigt werden, einen Rat aufzulösen, wenn er dauernd beschlußunfähig ist oder wenn eine ordnungsmäßige Erledigung der Gemeindeaufgaben aus anderen Gründen nicht gesichert ist. Innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Auflösung ist eine Neuwahl durchzuführen.

§ 112

Anfechtung von Aufsichtsmaßnahmen

Maßnahmen der Aufsichtsbehörde können unmittelbar mit der Klage im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden.

§ 113

Verbot von Eingriffen anderer Stellen

Andere Behörden und Stellen als die allgemeinen Aufsichtsbehörden sind zu Eingriffen in die Gemeindeverwaltung nach den §§ 107 ff. nicht befugt.

§ 114

Zwangsvollstreckung

(1) Zur Einleitung der Zwangsvollstreckung gegen die Gemeinde wegen einer Geldforderung bedarf der Gläubiger einer Zulassungsverfügung der Aufsichtsbehörde, es sei denn, daß es sich um die Verfolgung dinglicher Rechte handelt. In der Verfügung hat die Aufsichtsbehörde die Vermögensgegenstände zu bestimmen, in welche die Zwangsvollstreckung zugelassen wird, und über den Zeitpunkt zu befinden, in dem sie stattfinden soll. Die Zwangsvollstreckung wird nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung durchgeführt.

(2) Ein Konkursverfahren über das Vermögen der Gemeinde findet nicht statt.

(3) Die Bestimmung des § 109 bleibt unberührt.

VIII. Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 115

(gegenstandslos)

§ 116

Auftragsangelegenheiten

Bis zum Erlaß neuer Vorschriften sind die den Gemeinden zur Erfüllung nach Weisung übertragenen staatlichen Angelegenheiten (Auftragsangelegenheiten) nach den bisherigen Vorschriften durchzuführen.

§ 117

Außer Kraft tretende Vorschriften

Es treten außer Kraft

a)-c) (gegenstandslos)

d) sonstige im Widerspruch zu den Vorschriften dieses Gesetzes stehende landesrechtliche Vorschriften*).

§ 118

(gegenstandslos)

§ 119

Ausführung des Gesetzes

(1) Rechtsverordnungen, die der Innenminister zur Durchführung dieses Gesetzes erläßt, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Ausschusses des Landtags.

(2) Der Innenminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzminister zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. Inhalt und Gestaltung des Haushaltsplans, des Finanzplans und des Investitionsprogramms sowie die Haushaltsführung und die Haushaltsüberwachung; dabei kann er bestimmen, daß Einnahmen und Ausgaben, für die ein Dritter Kostenträger ist oder die von einer zentralen Stelle ausgezahlt werden, nicht im Haushalt der Gemeinde abgewickelt werden,
2. die Veranschlagung von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für einen vom Haushaltsjahr abweichenden Wirtschaftszeitraum,
3. die Bildung, vorübergehende Inanspruchnahme und Verwendung von Rücklagen sowie deren Mindesthöhe,
4. die Erfassung, den Nachweis, die Bewertung und die Fortschreibung der Vermögensgegenstände und der Schulden; dabei kann er bestimmen, daß die Vermögensrechnung auf Einrichtungen beschränkt werden darf, die in der Regel und überwiegend aus Entgelten finanziert werden,
5. die Geldanlagen und ihre Sicherung,
6. die Ausschreibung von Lieferungen und Leistungen sowie die Vergabe von Aufträgen,
7. die Stundung, die Niederschlagung und den Erlaß von Ansprüchen sowie die Behandlung von Kleinbeträgen,
8. Inhalt und Gestaltung der Jahresrechnung sowie die Abdeckung von Fehlbeträgen,
9. die Aufgaben und die Organisation der Gemeindekasse und der Sonderkassen, deren Beaufsichtigung und Prüfung sowie die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und die Buchführung; dabei kann auch die Einrichtung von Gebühren- und Portokassen bei einzelnen Dienststellen der Gemeinde geregelt werden,

*) Diese Vorschrift ist am 10. November 1952 in Kraft getreten.

10. Aufbau und Verwaltung, Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung der Eigenbetriebe sowie deren Freistellung von diesen Vorschriften.

(3) Der Innenminister erläßt die erforderlichen Verwaltungsvorschriften. Die Gemeinde ist verpflichtet, Muster zu verwenden, die der Innenminister aus Gründen der Vergleichbarkeit der Haushalte für verbindlich erklärt hat, insbesondere für

1. die Haushaltssatzung und ihre Bekanntmachung,
2. die Gliederung und Gruppierung des Haushaltsplans und des Finanzplans,
3. die Form des Haushaltsplans und seiner Anlagen, des Finanzplans und des Investitionsprogramms,
4. die Gliederung, Gruppierung und Form der Vermögensnachweise,
5. die Zahlungsanordnungen, die Buchführung sowie die Jahresrechnung und ihre Anlagen.

§ 120

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 10. November 1952 in Kraft *).

- GV. NW. 1975 S. 91

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der Fassung vom 28. Oktober 1952. Die vorstehende Neubekanntmachung gilt ab 1. Januar 1975. Die von 1952 bis zu diesem Zeitpunkt eingetretenen Änderungen ergeben sich aus der vorangestellten Bekanntmachung.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.